

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 02.07.2025, 11:04 Uhr.



Johann Friedrich Besser

Beiträge zur Geschichte der Vorderstadt Güstrow

3. Heft

Güstrow: Gedruckt bei Ludwig Ebert, 1823

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1899901477>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

An meine Mitbürger.

Meinen anfänglichen Plan, die Geschichte des hiesigen Doms und der Pfarrkirche in diesen zweiten Hefte zu liefern, habe ich dahin geändert, daß ich zunächst die Geschichte von Güstrow unter der Herrschaft des Werlischen Hauses beschreiben; weil man die Kirchengeschichte hiesigen Orts ohne die Civilgeschichte desselben nur unvollkommen würde verstehen können. Wenn ich übrigens der eigentlichen Stadtgeschichte eine Uebersicht der Werlischen nicht nur, sondern der gesammten Mecklenburgischen Geschichte in ihren Hauptzügen vorangeschickt, so hat dieses keinen andern Grund, als weil der größere Theil meiner Leser unbekannt mit der Geschichte des Landes, die Geschichte der Stadt selbst nur sehr mangelhaft würde begriffen haben. Auch wünschte ich das neben die magerere Geschichte der Stadt in diesen Zeiten durch die Werlische Geschichte, wovon sie einen Theil ausmacht, und wiederum die Magerkeiten auch dieser Geschichte dadurch einigermaßen zu heben, daß ich dieselben durch Berücksichtigung der gesammten Landesgeschichte in ein Gemälde der Zeit verwandelte, der historischen Treue unbeschadet. Ob und wie weit mir dieses gelungen, mögen meine Leser beurtheilen. Glauben möge mir übrigens jeder, der nicht selbst ein Urtheil über Dinge dieser Art hat, daß es mir viel leichter gewesen wäre, eine lesbare Geschichte des größten Reichs aus zehn vorhandenen Werken zum elften Mal

zusammen zu schreiben, als die Geschichte dieser kleinen Stadt aus ihren dürftigen Quellen, alten unleserlichen Papieren und einer sehr unbefriedigenden Sammlung von Urkunden mühsam zusammen zu suchen und in ein erträgliches Licht zu stellen. Daneben muß ich nicht ohne Grund besorgen, daß die großen Weltbegebenheiten unserer Lage, welche Verstand und Gemüth im allerhöchsten Grade ergreifen und bewegen, der Lesung eines historischen Büchleins, welches die sehr unwichtigen Veränderungen einer kleinen Stadt und eines kleinen Landes enthält, nicht günstig seyn können. Aber es ist doch eine Art von Familiengeschichte — *pauca quidem sed nostra* — was uns hier beschäftigt. Auch soll man nach den Sternen schauend, darüber den Weg worauf man steht und geht nicht übersehen, um nicht zu straucheln und niederzufallen.

In Zwischenräumen von etwa anderthalb Jahren denke ich noch 2 Hefte folgen zu lassen, wenn die bisherige Zahl meiner Subscribenten Stand hält. Um der jedesmaligen Anfrage überhoben zu seyn, muß ich zu diesem Behufe bitten, daß Alle, welche die Fortsetzungen nicht mitzuhalten Willens sind, innerhalb 4 Wochen von ihr an, die Anzeige davon an mich selbst oder an den Herrn Buchbinder Knehlstein zu machen geneigen.

Beiträge

zur Geschichte

der

Vorderstadt Güstrow

von

Johann Friedrich Besser

Professor und Rector der Domschule.

Drittes Heft.

Güstrow 1823.

Gedruckt bei Ludwig Ebert.

2 9 4 1 1 2 2

Das ist ein Brief von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn

Das ist ein Brief von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn

Das ist ein Brief von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn

Das ist ein Brief von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn

Das ist ein Brief von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn

Das ist ein Brief von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn

Das ist ein Brief von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn

Das ist ein Brief von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn

Das ist ein Brief von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn
von dem Herrn von dem Herrn

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Güstrow.

Fünfter Abschnitt.
Geschichte des Landes Mecklenburg und
der Stadt Güstrow insonderheit, vom
J. 1436 bis 1621; oder von Erlöschung
des Werlischen Hauses bis zur Entste-
hung des Herzogthums Güstrow.

In dem nämlichen Jahre 1436 als Gutenberg die Buchdruckerkunst erfunden, wurde nach zweihundertjähriger Trennung das Land Werle wiederum mit Mecklenburg vereinigt. Die sämtlichen Fürsten des Obodritischen Hauses die Herzoge Heinrich 3. und Johann 5. von Schwerin Gebrüder, und Johann 4.

mit Heinrich 2. von Stargard Bettern, traten in Folge vieler Erbverträge das reiche Stammerbe gemeinschaftlich an. Am 22. Nov. dieses Jahrs am Tage der heiligen Caecilia, um die Patronin des hiesigen Doms zu ehren, dessen Propst der erste unter den Wendischen Landständen war, nahmen sie zu Güstrow die Huldigung ein. Der Sitte und den Rechten gemäß wurde allen Wendischen Mannen und Städten, Prälaten und Klöstern und allen übrigen geistlichen und weltlichen Standes, so wie der Stadt Güstrow und dem Domcapitel insonderheit der ungestörte Genuß ihrer Güter und Privilegien bestätigt. Die Herzoge versprachen daneben, das Wendland ungetheilt zu regieren; auch wurde für die Befriedigung der Wittwe und Tochter Wilhelms gesorgt mit Anstand.

Gegen diese Besitzergreifung erhob sich der Kurfürst Friedrich 1. von Brandenburg in Folge der von Balthasar von Wenden im Jahr 1415 (s. S. 176.) getroffenen Lehnverbindng, unterstützt durch ein Mandat Kaiser Sigmunds an die Stände des Wendlands, dem Kurfürsten unweigerlich die Huldigung zu leisten. Gründlich widerlegten die Stände in einer an den Kaiser gerichteten Schrift die Brandenburgische Forderung. „Nichts hätten sie bisher von diesem Lehnrevers erfahren, der ohnehin der Einwilligung der Agnaten und der Wendischen Stände ermangele; die Stammverwandschaft der Herzoge,

die alten Erbverträge, ihre eigene geographische Lage gegen Mecklenburg und Stargard, neben der vieljährigen Feindschaft abseiten Brandenburgs, ließen ihnen, so lange von Ehr' und Recht die Rede sei, gar keine Wahl übrig. Sie bäten daher, daß Kais. Majestät ihnen erlauben wolle, bei ihren Herren von Mecklenburg zu verbleiben.“ — Diese Vorstellung aber wurde nicht übergeben, weil der Kaiser und der Kurfürst nach ihm, während dessen gestorben waren.

Einige von Adel in Brandenburg ließen indessen diese Gelegenheit nicht unbenuzt, die Sache der Fürsten zu der ihrigen zu machen und in die Mecklenburgischen Lande zu streifen; wogegen die Herzoge mit Hülfe einiger Städte, worunter auch Güstrow, die Prignitz überzogen und denen v. Rohr durch Ueberfall die Besatzung der Feste Neuhaus nahmen und zerstörten, welches diese jedoch nicht lange darauf mit Ueberumpelung des Mecklenburgischen Schlosses Stavenow vergalteten. Obgleich nun diese Schlägerei für diesmal ohne weitere Folgen blieb, so entstanden dennoch immer neue Fehden derselben Art, an welchen die Fürsten von Brandenburg und Pommern ernstlichen Antheil nahmen und welche Mecklenburg den Verlust von Himmelfort und Lichen zugezogen haben.

Mit der Beilegung dieser Streitigkeiten zu Wittstock im J. 1442 wurde zugleich auch dem Handel

wegen der Wendischen Erbfolge um so leichter ein friedliches Ende gemacht, weil Herzog Heinrich von M. Schwerin mit einer Brandenburgischen Prinzessin sich verheiratete. Beschlossen wurde: daß nach dem Aussterben der männlichen Linie des Obodritischen Hauses das ganze Land Mecklenburg an Brandenburg fallen; dem Kurfürsten aber für diesen Fall die Erbhuldigung sogleich geleistet werden sollte. Der Propst von Friedland, der Ritter Matthias von Uxtow, 2 Marschälle mit 11 Edelleuten und erfahrene Rathsmänner von Rostock, Wismar, Parchim, Güstrow, Malchin, Plau und Schwerin schwuren den Eid im Namen des Landes dem Kurfürsten Friedrich 2. von Brandenburg, der von seiner Tapferkeit der Eisenzahn genannt wird. Ungefäumt empfing darauf der Herzog Heinrich von M. Schwerin im Namen des Gesammthausess die Belehnung über sämtliche zu Mecklenburg gehörige Lande vom Kaiser Friederich 3. zu Eöln; auch empfing der Kurfürst persönlich von demselben die Bestätigung seines Erbvergleichs auf dem Reichstage zu Frankfurt.

Unter den vier regierenden Herren von Mecklenburg wurde am meisten vom Glücke begünstigt Heinrich 3. von Schwerin, genannt der Fette. Der Tod seines Bruders Johann im J. 1442 machte ihn zum alleinigen Herrn von M. Schwerin; so wie die Erlöschung des Stargardischen Hauses nach einer 120jährigen Dauer im J. 1471 zum Besitzer

aller der Lande, welche seit der Herrschaft des Christenthums jemals von Prinzen des Obodritischen Hauses waren besessen worden. Aber vereitelt wurden diese großen Geschenke des Zufalls durch die schwache Persönlichkeit Heinrichs. Seine Neigung zum Wohlleben und sein gemästeter Körper machten ihn träge und jeder Anstrengung abgeneigt, während seine Verschwendung ihn mit Schulden belastete und ihn an den Rand der Dürftigkeit brachte; so daß die silbernen Pokale und Prachtgefäße der Vorfahren in hölzerne verwandelt werden mußten. Indessen war kein unbedeutender Grund des zunehmenden Geldmangels in den fürstlichen Cassen hier wie in ganz Deutschland die immer mehr zunehmende Verschlechterung der Münze (vgl. S. 205.), wodurch die fürstlichen Einkünfte die immer nur nach dem alten Nominalwerth erhoben wurden, bedeutend verlieren mußten. Kein Wunder daß Heinrich, wiewol ohne sonderlichen Erfolg, diesen Abgang zu decken bedacht war. Denn als er mit Kaiserlicher Erlaubniß zu Ribnitz und Grevismühlen neue Zölle anlegte, wußte Lübeck, auf dessen Beitrag man am meisten gerechnet, in Folge älterer Privilegien sich davon loszumachen; und als er dem Seehandel durch ein Paar Seezölle beizukommen suchte, scheiterte auch dieser Versuch an dem hartnäckigen Widerstande der Städte Rostock und Wismar. Daß er endlich sogar einem päpstlichen Ablasskrämer der auf seiner Heimkehr aus Dänemark einen vollen Beutel in

Meklenburg verloren, denselben herauszugeben sich weigerte, konnte seine Finanzen wol am wenigsten verbessern. Da er nun ohnehin mit den heimgefallenen Länden große Schulden ererbt und viele verwittwete und verwaisete Prinzessinnen zu versorgen hatte, verpfändete und veräußerte er einen guten Theil seiner Regalien und Domänen an den Adel, dem diese Schwäche nicht unangenehm war. Das Faustrecht nahm überhand. Unaufhörlich waren die Plackereien der Städte Lübeck, Wismar und Rostock und ihre Klagen über die Mißhandlungen und Beraubungen ihrer Bürger von Seiten des Meklenburgischen nicht weniger als des Brandenburgischen Adels, unter denen die Quikowen und Gansen v. Puttitz die altgewohnten Wege mit neuer Thätigkeit betraten. Von dem eigenen Hofgesinde des Herzogs waren viele mit auf diesen Zügen bei Nachtzeit, während sie am Tage ihres Dienstes warteten. Dem Herzoge aber wie den übrigen Fürsten waren im Ganzen genommen diese Demüthigungen der großen Hansestädte und ihres Uebermuths nicht unlieb. Den Rostockern zwar erlaubte der schwache Fürst die Friedensstörer im Lande selbst zu züchtigen; den Lübeckern dagegen antwortete er einst auf wiederholte Klagen, daß er keine Bestallung von ihnen empfangen, die ihn verpflichte, die Straßen rein zu halten. — Dabei aber blieb er selbst nicht unangetastet. Als er für seinen Sohn Magnus zu dessen Vermählung mit einer Pommerschen Fürstin mehrere Wagen mit Schmuck

und Kostbarkeiten dahin sandte, wurde der ganze Transport von einem Malgahn auf Wolde, dem er den Besitz von Penzlin streitig machen wollen, überfallen und hinweggeführt. — Gewöhnlich blieben Klagen und Untersuchungen ohne hinreichenden Erfolg. Der Adel begnügte sich höchstens damit, die gefangenen Handelsleute in Freiheit zu setzen; die Waaren aber behielt man und achtete selbst des Ekelnamens der Pfefferfäcke nicht, während das Geräube in den Kalanden der Städte, so schnell es gewonnen war, schwelgend vergeudet wurde. Aber wor es im übrigen Deutschland anders? und wenn hier Kaiser Friedrich 3. so wenig helfen konnte als in Mecklenburg Herzog Heinrich, so muß man wenigstens so billig sein, beiden die Schuld der Zeit nicht allein aufbürden zu wollen. ¹⁾

Zu diesen Unordnungen, die in dem ersten Buch der Geschichte die Ritterzeit ganz anders erscheinen lassen, als sie in Romanen erscheint, gesellte sich im J. 1451 auch die Pest, die seit dem häufigen Verkehr des Occidentis mit dem Orient sehr oft Europa heimgesucht hat; da man gleich den Türken unserer Lage, einem unvermeidlichen Schicksal sich hingebend, keine Mittel dagegen gebrauchte. Lindenbergs in seiner Rostockschen Chronik erzählt, daß in den 6 Wendischen Städten (Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg) binnen 6 Monaten über 100,000 Menschen gestorben seien, indem

sie wie Blätter von den Bäumen gefallen. Den Hauptgewinn bei diesem Unglück machten Kirchen und Klöster, denen in so beängstigter Zeit Gaben und Vermächtnisse mehr als gewöhnlich zufließen.

Daß endlich unter Heinrich dem Fetzten die göttliche Kunst der Buchdruckerei — eine Morgenröthe besserer Zeiten — sich in hiesigen Landen zuerst in dem Michaeliskloster zu Rostock ums J. 1476 angesiedelt, darf nicht übergangen werden.

Der Wohlstand der Stadt Güstrow wuchs unter dieser Regierung bedeutend durch den Ankauf wichtiger Güter und Grundstücke. Dahin gehört zuerst die Erwerbung der dem Kloster Doberan zuständigen Mühle am Mühlenthor (4 Gelind) und der dazu gehörigen Mauermühle (2 Gelind), wodurch sich von selbst näher bestimmt und berichtet, was von letzterer S. 217. ist gesagt worden. Zugleich erkaufte man von dem Kloster die Mühle zu Kl. Spreng mit allen dazu gehörigen Grundstücken; desgleichen 6 Hufen in Simitz *) und zwei Hufen in Kl. Schwiesow mit allen daran klebenden Gerechtigkeiten, so wie mit dem höchsten Gericht über das ganze Dorf und Feld für 2000 gute Rheinsche Gulden im J. 1442.

*) In einer hochdeutschen Copie der Urkunde liest man Samit.

Wie es mit der außerordentlichen Wohlfeilheit dieses Ankaufs zugegangen, verdiente wohl in Beziehung auf S. 215. eine eigene Untersuchung. Die Urkunde ist plattdeutsch, (s. Urk. B. No. 1.) und unter Andern auch von dem Bischofe zu Schwerin und dem Rathe zu Rostock als Zeugen unterschrieben. Damals lebende Burgemeister in G. waren: Jac. Stavenhagen und Martin Diestelow; Rathsherren: Jürgen Glowzen, Jac. Berkhahn, Richard Wulffsberg, Hans Beckmann, Hans Kremer, Hans Holtenstein, Hans Klevenow. Unter den Officianten der großen Abtei erscheinen hier außer dem Abt Joh. Broer, ein Prior, 2 Hofmeister zu Rostock, ein Cammermeister, 2 Küchenmeister (sämmtlich Altherrn genannt) ein Kornschreiber, ein Gastmeister, ein Kellner, ein Sankmeister, ein Holzmeister und ein Unterprior. Der Willebrief des Herzogs über diesen Kauf ist vom J. 1452 (s. Urk. B. No. 11. u. Franks A. u. N. Mehl. B. 8. C. 9. S. 93.) Da die Quittung des Klosters für geleistete Zahlung erst vom Jahre 1453 datirt ist, so scheint die Stadt jene Kaufsumme nur in Terminen und langsam entrichtet zu haben (s. Urk. B. No. 9.).

Eine zweite Erwerbung war die der Walkmühle zu Rostien, welche Herzog Heinrich, nachdem er dieselbe zuvor von dem Kloster Doberan erworben, für die Summe von 300 Mk. Lüb. jedoch wiederkäuflich der Stadt Güstrow überließ im J. 1445. Diese

Mühle, welche nachmals in die jetzige Mahl- und Schueidemühle verwandelt zu seyn scheint, ist übrigens ein Beweis, daß die Wollweberei damals unter der hiesigen Bürgerschaft nicht unbedeutend gewesen sein müsse (s. Urk. B. No. 35.).

Weit wichtiger aber war der Ankauf des Dorfes Glasewitz und des Libower Sees im J. 1449 von den Normannen Curt und Heinrich (Vater und Sohn auf Rossowitz) und Vicke Bieregge dem Eidam des Jochim Normanns, durch dessen Tochter Gisela er die Normannischen Stammgüter, worunter auch Rossowitz und Wartmannshagen, an sein Geschlecht brachte. Das Ganze wurde mit hohen und niedern Gerichten, Diensten, Beden und Hundekorn, mit dem Kleeste und allen übrigen Hölzungen, Brüchen, Wiesen und Weiden, Seen und Söllen, für 2600 Mk. Lüb. übergeben; die Gefälle ausgenommen, die der Vicarie zu Rethnis, deren Lehen von jetzt an städtisch wurde, zuständig waren. Die Urkunde ist zum Zeugnis unterschrieben von Lorenz Linstow zu Spreng, Wulf v. Oldenburg zu Vietgest, Claus v. Oldenburg zu Gremelin und Günther Fineke zu Carow. Anderer Seits von dem Burgemeister Jac. Stavenhagen, dem Schreiber Detmar Cremer (der auch Vicar zu Rethnis war) und den Rathmännern Hans Grupenhagen, Mart. Dieselow, Jürg. Glowsen, Jac. Berthahn, Hinrich Krohn, Rich. Wulffsberg (s. Urk. B. No. 43.). Herzog Heinrich gab seinen

Willebrief noch in demselben Jahre (s. Urk. B. No. 44.); und obgleich nach 40 Jahren über diesen Kauf ein Ewald Biergge Streit erhob, wurde dennoch der städtische Besitz nicht nur gerettet, sondern besagter Ewald bei dieser Gelegenheit eine alte Schuld von 100 Mk. Slav. der Stadt Güstrow zu bezahlen, angehalten (s. Urk. B. No. 45.). ²⁾

Herzog Heinrich 3. starb 1477. Von seinen Söhnen überlebten ihn Albert 6., Magnus 2. und Balthasar, welche die Huldigung des Fürstenthums Wenden zuerst in Güstrow empfangen. Balthasar war von Jugend auf dem geistlichen Stande bestimmt und hatte die Universität Moscof besucht, die ihm mehrere Male ihr Rectorat übertragen. Weil man damals nicht sicherer und wohlfeiler als im Pilgerkleide die Welt durchstreifen konnte, pilgerte er zweimal nach Jerusalem und einmal nach Rom und St. Jacob zu Compostella; auch hatte er das canonische Alter noch nicht erreicht, als er zum Schweriner Bischof postulirt ward. Da er indessen den Freuden der Welt sich mehr zuneigte als den Beschränkungen der Kirche, so legte er im zweiten Jahre nach des Vaters Tode den Krummstab nieder und verlangte einen Antheil an der Regierung wie es herkömmlich war. Da foderte Albrecht für sich ein abgesondertes Land und empfing unter Vermittelung seiner Mutter der Brandenburgischen Dorothea im J. 1480 das Fürstenthum Wenden, wähl

rend die andern Brüder das Uebrige gemeinschaftlich regierten. Aber schon im J. 1483 starb er unbeerbt in dem kräftigsten Lebensalter an der Bränne, zu großer Freude der Pfaffen, weil er die Güter des Hamburger Domstifts, dessen Dechant einen seiner Vasallen in den Bann gethan, verwüftet hatte. Er liegt im hiesigen Dom begraben. Als ein Beweis von der Frugalität dieser Zeiten ist nicht uninteressant zu bemerken, daß seine Gemahlin zu ihrem Nachgelde sich mit 100 Mk. Lüb. jährlich und einem neuen Anzuge ihres Hofgesindes begnügte.

Nach Albrechts Tode führte Magnus die Regierung des ganzen Landes allein, indem Balthasar, nur dem Namen nach Herzog, die Freuden der Jagd und des Privatlebens der sorgenvollen Herrschaft vorzog. Magnus dagegen verlor die besten Jahre seiner Regierung in einer hartnäckigen Streitigkeit mit der Stadt Rostock, welche sich der Errichtung eines Collegiatstifts in St. Jacobi wüthend widersetzte, weil man in dieser fürstlichen Stiftung eine Vergrößerung der ohnehin verhassten Hierarchie und für die Zukunft einen Kopfsaum für die Bürgerschaft mit Ingrimm zu bemerken glaubte; obgleich die Absicht des Herzogs vielmehr nur auf eine bessere Versorgung altgewordener Professoren der schlecht dotirten Unisversität gerichtet war. Ein geheimer Vertheidigungsbund der 6 Wendischen Hansestädte steigerte den Widerstand der Bürger bis zum rebellischen Troß,

der nicht weniger durch das Beispiel anderer Com-
münen in allen Gegenden von Deutschland als durch
den Uebermuth des Reichthums belebt ward. Der
Wohlstand der Einwohner aber war sehr groß; nur
allein an Bier wurden damals von 250 Branern
jährlich im Durchschnitt 250,000 Tonnen abgesetzt.
Auch konnten mehrere tausend waffengeübte Bürger
von starken Wällen und Mauern gedeckt, und dazu
noch von einer bedeutenden Flotte und im Nothfall
von der mächtigen Hansa unterstützt, es wohl auf-
nehmen mit den schwächern und unzuverlässigen Vas-
sallenheeren der Fürsten. Drei Jahre lang (v. 1484
bis 1487) dauerten die Unterhandlungen mit der
Stadt; aber unzählige Tagesfahrten waren eben so
fruchtlos als Bann und Interdict, womit der Bischof
von Schwerin und nach ihm der Bischof von Rages-
burg die Stadt belegten. Der Herzog, durch die
Hefigkeit dieses Widerstandes erbittert, da der Ge-
genstand desselben Ehrensache und Religionsache für
ihn zugleich war, reiste selbst mit einem glänzenden
Gefolge nach Rom und kam mit der päpstlichen Be-
stätigung und mit Drohungen zurück, denen jedoch
die Rostocker nur dann erst sich fügten, als durch
geistlichen Verrieb ihr Seehandel von Dänemark ge-
stört ward, nachdem ihr Landverkehr durch Sper-
rungen und Verbote schon lange gehemmt war. Mit
großem Gepränge wurde darauf von den Bischöfen
des Landes in Gegenwart der Herzoge selbst und
einer vornehmen Umgebung das neue Stift geweiht

und installirt im J. 1487. Aber nach zwei Tagen schon erwachte angefaßt von einem gewissen Hans Runge die Wuth des Pöbels von Neuem. Thomas Rode der neue Propst ward auf der Gasse erschlagen, der Dechant bei den Haaren ins Gefängniß geschleppt; die Herzoge sammt der Herzogin Sophia, (letztere vom Pöbel beschimpft) mußten eilig die Stadt verlassen; desgleichen wurden 2 Burgemeister zur Flucht genöthigt.

Ist griff der Herzog zu den Waffen und belagerte die Stadt in Verbindung seiner Schwäger der Herzoge von Pommern und Braunschweig; aber die Bürger verloren den Muth nicht. Den Pommerschen Herzog zwangen sie durch eine Landung in Pommern zur eiligen Rückkehr, so daß Magnus nunmehr zu schwach, den Warnemünder Hasen mit Steinen zu verschütten und die Belagerung in eine Sperrung zu verwandeln sich begnügen mußte. Aber auch hier behaupteten in einzelnen Gefechten die streitbaren Bürger ihr Uebergewicht. Bei Panflow soll Magnus, als er vom Pferde stürzend den Helm verloren, in größter Gefahr gewesen seyn, niedergehauen zu werden, hätte nicht ein Rostocker Bürger den Schläger abgewehrt mit dem Ausruf: denkst du daß die Fürsten auf den Bäumen wachsen! Aber die goldenen Sporen des Herzogs, die Börse die er am Gürtel trug und das fürstliche Banner giengen verloren. Der Herzog ließ es darauf nicht ungerne ge-

schehen, daß auf Vermittelung von Dänemark und Brandenburg ein Waffenstillstand bewerkstelligt wurde. Nun wurden neue Unterhandlungen gepflogen, während in Rostock die Factionen immerfort gegen einander wütheten und immer mehr die Erbitterung zunahm. Die Wendischen Städte wurden nicht müde in und außerhalb der Stadt zu vermitteln; der Kaiser vom Papste aufgefordert, der König von Dänemark, der Kurfürst von Brandenburg droheten ernstlich; aber nur seitdem der Magistrat den Muth gewann die Meuterer Rünge und Wartenberg enthaupten zu lassen, konnte die Ausöhnung mit dem Fürsten zu Stande gebracht werden. Das Collegiatstift ward hergestellt, und Geldstrafen, Abbitten, Huldigungen endigten diesen langwierigen Streit in demselben Jahre 1492, in welchem Columbus, indem er dem Handel neue Bahnen öffnete, welche die Hansa nicht wie die bisherigen wetteifernd betreten konnte, diesem Städtebunde einen unendlich verderblicheren Stoß versetzte, als die vereinten Bemühungen der Fürsten nicht vermocht hatten.

In demselben Jahre war es auch, als die Mißhandlung einer Hostie in Sternberg 27 Juden auf den Scheiterhaufen brachte, und ein Augustiner Eremitenkloster zur Aufnahme des heiligen Bluts von dem Herzoge gestiftet wurde, wohin bis zur Reformation der Aberglaube unzählige Pilger getrieben hat. Durch die Confiscation des Vermögens der

Juden, die insgesamt das Land räumen mußten, soll die Kammer bedeutend gewonnen haben, und der Zinsfuß bis unter zwei Drittel des bisherigen herr abgedrückt seyn.

Während jener Streitigkeiten mit Rostock und als die Herzoge in Güstrow anwesend waren, ertheilten sie im J. 1486 für 100 Mk. Lüb. Burgemeister und Rath hieselbst „getreuer Dienste wegen“ das Privilegium: Wein, Malvasier, Meth, fremd Bier und andere fremde Getränke nur allein aus dem Stadtkeller verkaufen und alle diejenigen bestrafen zu dürfen, die ohne des Raths Erlaubniß ein Gleiches unternähmen. Auch wollen die Fürsten für sich selbst und ihre Gäste (wenn sie in Güstrow waren) das Nöthige an fremden Getränken vom Rathe kaufen.“ (Vergl. S. 219.) Als Zeugen erscheinen in der Unterschrift: die Gebrüder Claus und Otto genannt die Hahnen und Herr Joh. Tegeler Domherr zu Schwerin „unser Cancellarius.“ (S. Urk. B. No. 17. Pötker Samml. P. 4. No. 6. S. 18.) Die Stadt Rostock nahm übrigens von dem aus Lübeck über Rostock nach Güstrow spedirten Wein einen beträchtlichen Transitozoll; von jedem Stück 4, dann 6, dann 8 fl., und endlich seit 1484 $\frac{1}{2}$ Rheinflor.

Noch unter derselben Regierung 17 Jahre später ereignete sich das größte Unglück, welches Güstrow seit seiner Stiftung betroffen hat. Es war am

Peter: Paulsabend (d. 28 Juni) des J. 1503 als die Stadt von einem Blitzstrahl entzündet und fast gänzlich eingeäschert wurde. Nur das Schloß und die Domkirche mit ihrer nächsten Umgebung und 50 Häuser am Ziegenmarke (da wo die Langestraße mit der Mühlenstraße sich vereinigt) blieben verschont; alles Uebrige samt der Pfarrkirche mit ihrem hohen Thurme, dem Rathhause und der heiligen Blutscapelle ward von den Flammen vertilgt. Was von Urkunden auf dem Rathhause, wahrscheinlich in einer eisernen Truhe verschlossen lag, wurde gerettet; alles Uebrige an Schriften und damit der größte Theil unserer ältern Stadtgeschichte ward auf immer dem Gedächtniß der Nachwelt entrissen. Seltsam, daß von einem so großen Unglück die Nachrichten nicht umständlicher lauten; denn umsonst fragt man, wo das Feuer zuerst entstanden und wodurch es so schnell und unaufhaltsam sich verbreitet? ob, wie zu vermuthen, die in der Stadt befindlichen Scheuren und Strohdächer dazu beigetragen und ob es an Hülfe gemangelt? Endlich ob man beim Wiederaufbauen Unterstützung bei den Fürsten und im Lande gefunden, da man von Brandcassen damals noch nichts wußte? Daß die Domkirche mit ihrem Reichthum nicht ohne großen Eigennuß Vielen unter die Arme gegriffen, wird aus späteren Verböten des Magistrats, der durch den vermehrten Einfluß der Domherren seine Rechte gefährdet sahe, klar und deutlich. Leider hat man den einzigen Vortheil, den

man in neueren Zeiten aus Unglücksfällen dieser Art zu ziehen gelernt hat — eine regelmässige und verschönerte Anlage der neu zu erbauenden Stadt — nicht zu gewinnen verstanden. Höchstens hat man statt der hölzernen Gebäude in den Hauptstraßen steinerne errichtet, die jedoch sehr roh und unbequem waren, wie an den wenigen aus jenen Zeiten noch übrigen Häusern zu ersehen ist.

Magnus 2. starb noch in demselben Jahr 1503 im 62sten Jahre seines Alters, seiner Regierung im 26sten und wurde begraben zu Doberan. Sein Leichenbegängniß war durch ein großes Gefolge von Fürsten und Herren höchst glänzend; auch ward ihm von Albr. Franz eine stattliche Lobrede gehalten, von demselben, welcher seitdem als Vater der Meklenburgischen Geschichte in seiner Vandalia auftrat.

Magnus gehört unter die vorzüglichsten Fürsten seiner Zeit, so daß seine persönliche Würde dem Lande selbst einen höheren Rang zu geben schien. Er wurde, wie es sein muß, geliebt zugleich und gesüchtet. In Jerusalem ward er zum Ritter geschlagen, zwei Mal ist er in Rom gewesen und von dem Papste mit der goldnen Rose beschenkt worden. Die Kaiser Friederich 3. und Maximilian achteten ihn ungemein; auch ist er auf mehreren Reichstagen und namentlich zu Worms 1495 als der allgemeine Landfriede daselbst beschlossen wurde, gegenwärtig

gewesen. Seine Regierung würde indessen durch manche Reformen noch wohlthätiger gewesen seyn, hätte nicht der leidige Streit mit Rostock seine Zeit und Kraft zu sehr in Anspruch genommen. Die Finanzen verbesserte er durch manche Domänen-Reduction, wie denn z. B. die Lützowen nach einem 172 jährigen Besiß Stadt und Amt Grabow mit der Vogtei Eickhof vertauschen mußten; wobei freilich nicht zu übersehen, daß noch im J. 1450 die Vogteien Sülz und Marlow denen von der Läche, und Penzlin im J. 1501 denen v. Molkahn überlassen wurde. Allgemeine Steuern wurden häufiger unter ihm, indem die vormaligen fürstlichen Verleihungen an Gut und Geldgefallen, so wie die Verschlechterung der Münze den Schatz unheilbar geschwächt hatten. Er selbst war kein Verschwender. Denn als er im Jahr 1494 mit seinem Bruder Balthasar die Bekleidung, Küche und Kellerei für den ganzen Hof gemeinschaftlich übernahm, begnügten sich beide zusammen mit 100 Rth. vierteljährlich zu ihrem Taschengelde. — Seine Töchter wurden in die Häuser Sachsen und Hessen verheirathet, und sind die Stammütter der Reformationshelden geworden; denn Joh. Fried. der Großmüthige war ein Sohn der Mecklenburgischen Sophia, die Kurfürsten Moriz und August wurden von Catharina geboren und Anna wurde die Mutter Philipp des Großmüthigen von Hessen. — Wäre gegründet, was Viele behaupten wollen, daß Nicol. Baumann des Herzogs

Schreiber die höchst witzige satyrische Schilderung von Hofränken und menschlichem Treiben unter dem Titel „Nynke de Voß“ herausgegeben, so hätte diese Regierung die Ehre, daß unter ihr das wichtigste poetische Product, was bis hieher auf diesem Boden gediehen, vielleicht gar in Güstrow, wäre hervorgebracht worden. — Als eine große Merkwürdigkeit wird von den Chroniken dieser Zeit erzählt, daß im Jahr 1482 der Scheffel Roggen auf 7 fl. und die Last Weizen auf 100 Mark im Preise gestiegen; daß jedoch schon 1486 der Preis des Roggens wieder auf 9 Mark Lüb., oder 6 Rfl. für die Last (der Scheffel 1 fl. 6 pf.) gefallen sei.

Mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts endet das Mittelalter, und eine neue Periode in der Geschichte der Europäischen Menschheit nimmt ihren Anfang. Seit den Kreuzzügen waren griechische Bildung und Asiens feinere Genüsse in diesem Welttheil bekannter geworden, während die Völker unter einander selbst in nähere Berührung traten. Auch die Studien nahmen seitdem einen neuen Schwung, und schon war der Verstand durch die Spitzfindigkeiten der Scholastischen Philosophie zu etwas Besserm gereift und vorbereitet, als die Türken durch die Eroberung von Constantinopel den letzten Nest der Griechischen Gelehrten und Künstler in den Occident jagten und die Kunst der Buchdruckerei wie von Gott gesandt in diese gährende Masse trat. Und

als nun vollends der Gebrauch des Schießpulvers allgemeiner wurde, und Industrie und Handlung durch die großen Entdeckungen von America und des Seewegs nach Ostindien unendlich schneller und vielseitiger um sich griffen und endlich Luther dem Papstthum einen mächtigen Stoß gab, da schwanden die Hauptsäulen des Mittelalters, Ritterthum, Hierarchy und Mönchthum, und ein neues Leben regte sich in allen Theilen von Europa. Auch Mecklenburg ward davon ergriffen und die Geschichte desselben wie aller andern Länder in Deutschland, gewinnt seitdem einen neuen Character. Hier ist es vorzüglich das wechselnde Verhältniß der Fürsten und Stände unter einander und die Entwicklung derjenigen Einrichtungen welche den tanern Wohlstand und eine gesetzmäßige Ordnung bezwecken, welche von ist an die Geschichte von Mecklenburg berücksichtigen muß, obgleich sie für unsern Zweck nur kurz berührt werden können.

Magnus hinterließ 3 Söhne, Heinrich 5, Erich und Albrecht 7 von denen der älteste im Namen der Brüder mit dem Oheim Balthasar die Regierung in Gemeinschaft führte. Der unter ihnen errichteten Hofordnung vom J. 1504 zufolge hatte jeder von den beiden Herzogen: 6 Hengste, 5 Jungen, 2 Stallknechte, 1 Stallbuben, 1 Thorknecht zu Pferde, 1 Schmidt, 9 Einspänniger (Gardisten) mit 1 Stallknecht, 4 Wagenpferde, 24 Junkerpferde, 1 Har-

nischknecht zu Pferde, 1 Kapellan und 1 Barbier mit einem Fuhrwerk, 1 Koch, Schenken und Boten zu Pferde, 5 Jägerklepper (jeder also 26 Personen und 55 Pferde) und 2 Esel für Herzog Heinrich. Gemeinschaftlich blieben: 1 Hofküchenmeister mit 3 Pferden, 1 Ritterkoch zu Pferde und 1 Knecht; 1 Kanzler mit 4 Pferden und 2 Secretarien zu Pferde; 1 Hofmarschall mit 5 Pferden, 6 Trompeter, 1 Heerpauker, 1 Trommelschläger, 1 Pfeifer, alle zu Pferde; 1 Weidmann und 1 Falkener mit 3 Pferden, 1 Hofschneider mit 2 Knechten und 1 Jungen, zusammen 22 Personen und 27 Pferde. Die Fürstliche Tafel bestand des Morgens an Fasttagen nach 10, außer den Fasten um 9 Uhr, aus 9, Abends um 4 Uhr aus 7 Gerichten; wobei an festlichen Tagen die Einspänniger und Jungen (Pagen) die Aufwartung hatten. — Balthasar starb unbeerbt 1507 an den Folgen der Völlerei, der er bei der Hochzeit Heinrichs am Brandenburgischen Hofe sich zu sehr überlassen, und Erich folgte ihm schon im nächsten Jahre, indem auch er die Schwelgerei auf dem Reichstage zu Costnitz mit einem frühzeitigen Tode büßte. Seitdem standen Heinrich und Albrecht allein an der Spitze.

In demselben Jahre 1508 war die Pfarrkirche in Güstrow durch Beiträge aus der Nähe und Ferne besonders durch Hülfe eines Hirtenbriefs abseiten des Bischofs Conrad Loff von Schwerin (1503) welcher allen wohlthätigen Herzen und Händen zu diesem

Zweck einen 40tägigen Ablass verheißen, von neuem aufgebaut und mit 18 Altären und 3 Glocken wiederum feierlich eingeweiht worden. Aber wie sehr ist zu bedauern, daß diese seltene Gelegenheit einem ganz gemeinen Baumeister in die Hände fiel, der, obgleich in großer Nähe von den schönsten Mustern in Doberan, Schwerin und Rostock umgeben, dens noch mit demselben Aufwand, der zu einem schönen Tempel genügend war, ein Gebäude errichtet hat, dessen Ueberfluß an Licht für die gröbste und planlos feste Unregelmäßigkeit nur sehr unvollkommen entschädigt. — In demselben Jahre aber und wiederum am 28. Jun. entstand durch Verwahrlosung eine zweite Feuersbrunst, in welcher 50 neugebaute Häuser nebst den alten am Ziegenmarke stehen gebliebenen 54 Wohnungen untergiengen. Da unter solchen Umständen die Noth der Bürgerschaft groß war, und den Domherrn die Zinsen für dargeliehene Capitale nicht bezahlt werden konnten, beklagten sich dieselben beim H. Heinrich, worauf jedoch der Bescheid erfolgte: daß diejenigen die zwei Mal abgebrannt, von ihren Häusern in 8 und von den liegenden Gründen in 4 Jahren nichts erlegen sollten; die so nur ein Mal abgebrannt, sollten in 5 Jahren von ihren Häusern und binnen 3 Jahren von ihren Aeckern, Wiesen und Gärten nichts zu entrichten schuldig sein; auch sollten die Zinsen nicht über 6 Procent betragen.

Im folgenden J. 1509 errichteten die Herzoge

mit päpstlicher Genehmigung an der Stelle wo die heilige Blutscapelle gestanden (s. S. 168.) ein Franziskanerkloster von der rechten Observanz, welcher Stiftung aber die Domherren, denen bis dahin die Aufbewahrung des heiligen Schazes anvertrauet worden, aus Eigennuz sich widersehten, bis sie durch die endliche Versicherung, daß dieses Kloster ihre Privilegien nicht benachtheiligen sollte, zur Ruhe gebracht wurden.

Im J. 1512 endlich wurde die Stadt am Montage nach Allerheiligen früh Morgens um 3 Uhr von einer dritten Feuersbrunst heimgesucht, durch welche der nördliche Theil derselben oder das Schnoienviertel bis auf 5 Häuser in Asche gelegt wurde. Eine alte Inschrift an den Pfeilern unter der Orgel der Pfarrkirche hat das Andenken an dieses 3fache Unglück in rohen Versen der Nachkommenschaft überliefert. Da die Bürger in dieser Noth abermals zu den reichen Domherrn ihre Zuflucht nahmen, diese aber nur gegen wirklichen Verkauf der Grundstücke zu baarer Hülfe erbötig waren, so fürchtete der Magistrat nicht ohne Grund, daß viele Streitigkeiten über die Jurisdiction aus diesem Verhältniß entstehen könnten, und bewirkte demnach ein Fürsliches Verbot des Inhalts: daß Anleihen abseiten des Domstifts nur mit Wissen des Magistrats stattfinden, widrigenfalls aber das Darlehn verloren sein sollte. ³⁾ — Wie hoch die damalige Bevölkerung

der Stadt in Vergleich mit andern Städten des Landes ohngefähr zu berechnen sei, wird bei dem Aufgebote bemerkt, welches H. Heinrich in seiner Fehde gegen Lübeck ergehen ließ im J. 1506. Zu der gesammten Mecklenburgischen Kriegesmacht von 6414 Gewaffneten, worunter 1364 Ritterpferde, stellte Büsrow 100 Mann, (25 Mann ungerechnet welche das Domcapitel hergab); eben so viele als Malchin und Waren und nur halb so viele als Ribbel und Friedland: während Rostock 500, Parchim 400, Neubrandenburg 360, Wismar 300, Schwerin aber nur 50 auf die Beine brachte. — Wie sind doch in der Folge die Verhältnisse anders geworden!

Wohl mochte unter diesen Umständen der verarmten Bürgerschaft die erste Fürstliche Policeordnung vom J. 1516 doppelt willkommen sein, eine Verordnung welche außerdem auch darum sehr interessant ist, weil mit derselben die eigentliche Gesetzgebung in hiesigen Landen ihren Anfang nimt, ein Erzeugniß der höhern Cultur, welche mit neuen und unerwarteten Verhältnissen auch neue Verordnungen nothwendig macht, während ein roheres Zeitalter kein anderes Recht als das Gewohnheitsrecht kennt. Schon lange hatte in den Städten, seitdem der Wohlstand sich gehoben, eine große Schwelgerei besonders bei feierlichen Gelegenheiten in Familien und verbundenen Gesellschaften (Gilden, Aemtern und geistlichen Bruderschaften) so sehr überhand genom-

men, daß ein obrigkeitliches Einsehen nothwendig zu sein schien. Um diese Mißbräuche genauer kennen zu lernen, schickten daher die Herzoge ihren Secretair Joh. Monnick in alle Landstädte um Erkundigungen einzuziehen über den Bestand und Aufwand aller öffentlichen und Privatgesellschaften und über das Rechnungswesen der städtischen und geistlichen Cassen. In Folge seines Berichts ward in einer Versammlung von 18 Räten aller Classen worunter auch Rathmänner von Güstrow waren, durch den Canzler Caspar von Schöneich zu Wismar mit Wissen und Bewilligung der Stände eine Sammlung von Polizeigesetzen ausgefertigt, welche sodann an alle Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande zur Verpflichtung mitgetheilt wurde. Insofern Gesetze die fehlerhaften Sitten eines Zeitalters bezeichnen, indem sie Heilmittel dagegen sein sollen, sind auch diese Gesetze zur Beurtheilung ihrer Zeit nicht uninteressant. Ihr Hauptzweck ist Verminderung des übertriebenen Aufwands. Bei Hochzeiten sollen nicht über 24 Personen gebeten werden, und diese sollen nur 2 Mahlzeiten, die eine am Hochzeitabend, die andere am folgenden Tage genießen; Braut und Bräutigam sollen nur sich selbst gegenseitig, nicht aber ihren Seitenverwandten, Geschenke machen; auch soll man den Brautleuten keine Zuckerhähne und dergleichen Leckerreien, und an Gelde nicht über 3 gute Schillinge verehren. Kindtaufen sollen nicht mehr beschmaust werden; die Wöchnerin soll nicht über 4 Frauen zu

sich einladen. Uehnliche Verböte beziehen sich auf Begräbnisse und Gastereien, Abstellung aller unnöthigen Schwänse und Unkosten bei Rathswahlen und Handwerksinnungen; Abschaffung der vielen aus religiösen Bröderschaften allmählig in Trinkgelage ausgearteten Gilden in Städten und Dörfern mit alleiniger Ausnahme der Pfingstgilden, die in den Städten wo ein Bogelschießen mit der Armbrust üblich war, mit den Schützengilden verbunden wurden. Daneben wurden auch andere zur landesherrlichen Kenntniß gelangte öffentliche Desiderien zur obrigkeitlichen Remedur gebracht, wie z. B. Nichtigstellung des Rechnungswesens bei städtischen und geistlichen Cassen, Einschränkung des übermäßigen Wuchers, Verbesserung der Justizpflege, des Creditwesens und des Nahrungsstandes. *) Auch erfährt man bei dieser Gelegenheit, daß der Güstrowische Magistrat aus 11 Köpfen bestand und die Gewerke sich auf Bäcker, Fischer, Gewandschneider, Knochenhauer, Kürschner, Leinweber, Rademacher, Schmiede, Schneider (Schrodler), Schuhmacher und Wollenweber beschränkten; von letztern hatte Güstrow damals 20 Stück. Un-

*) So wird z. B. die Ausfuhr der Wolle verboten und das Recht Bier zum Verkauf zu brauen allein den Städten vindicirt; auch sollen die Preise des Biers des Brodtes und Fleisches einer Taxe unterliegen.

ter der zahllosen Menge späterer Verordnungen, welche längst schon das Bedürfniß einer systematischen Zusammenstellung zu einem Mecklenburgischen Landrecht fühlbar gemacht, ist diese Policeiordnung die erste. (S. Rudloff Th. 3. B. 1. S. 33., 242. u. 296.).

Nicht lange nachher entstand Uneinigkeit zwischen den beiden sehr ungleichen Fürstlichen Brüdern, die seitdem nie ganz gehoben, die Veranlassung wichtiger Folgen geworden ist. Heinrich fromm und gewissenhaft, besonnen und umsichtig, aber auch bis zur Schwäche nachgiebig, wurde der Friedfertige genannt; Albrecht mit dem Beinamen der Schöne, eine deutsche Heldengestalt mit gelbem Haar, starkem Gesicht, auffahrend und hitzig und dennoch ohne Festigkeit und Bestimmtheit, vergeudete seine Kraft in hochfahrenden Entwürfen, von denen er nur Beschämung und Undank geerntet. Zunächst veranlaßte ihn seine intendirte Vermählung, auf eine förmliche Ländertheilung zu dringen, welcher sein Bruder als der Erstgeborne gänzlich abgeneigt war. Hatte man doch die Nachtheile solcher Trennung aus langer Erfahrung kennen lernen, daher sie in manchen Ländern des Reichs durch Verträge und testamentarische Verfügungen, obwohl noch durch kein Reichsgesetz, beseitigt waren. Da nun Heinrich bei der Kälte seines Temperaments in einer ungetheilten Regierung mehr Einfluß behaupten zu können glaubte, so ersand man ein Mittelding zwischen Theilung und Ge-

meinschaft, welches im J. 1520 durch den Neubrandenburger Hausvertrag glücklich zu Stande gebracht, und so sehr auch Albrecht in der Folge wiederholt auf gänzliche Trennung hinarbeitete, dennoch im Ganzen bis zu seinem Tode und im Wesentlichen auch in der Folgezeit bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts behauptet worden ist. Es wurden demnach die sämtlichen Schlösser, Städte, Flecken und Dörfer in zwei gleiche Theile getheilt, doch also, daß die 12 größeren Städte (unter denen auch Güstrow) so wie die sämtlichen Prälaten und Männen beiden gemeinschaftlich blieben; auch sollten die Schlösser zu Schwerin, Güstrow und Stargard zwischen beiden getheilt sein. Um eine gänzliche Trennung ganz unausführbar zu machen, waren auch die Dörfer so eingetheilt, daß fast kein Amt ein anderes desselben Antheils berührte. Seitdem residirte Heinrich meistens in Schwerin, Albrecht in Güstrow und Stargard, wiewol er bei seinen Umtrieben in Dänemark und an dem Hofe des Kaisers selten im Lande war.

Eine wichtige Begebenheit des J. 1523 erscheint gewissermaßen als eine Folge dieser Verhältnisse. Da nämlich die öffentliche Unsicherheit, trotz des ewigen von Kaiser und Reich errichteten Landfriedens, immer noch sehr groß, und bei der Uneinigkeit der Fürstlichen Brüder und der regen Theilnahme Albrechts an den Händeln der Nachbarn nicht immer

Hülfe zu erwarten war, so verbanden sich die Prälaten, Lehnsleute und Städte des ganzen Landes zu Sternberg auf immerdar zur Aufrechthaltung ihrer Privilegien und besonders zur Sicherung des Landfriedens, so wie zur Rechtshülfe jedes Einzelnen aus ihrer Mitte. Unter den 6 größeren Städten welche die Urkunde besiegelten, war Güstrow die vierte. Man nennt diese Vereinigung, die von H. Heinrich als ein neues Hinderniß der Landestheilung sehr begünstigt wurde, die Union. Von dieser Zeit an bildeten sich die 3 Stände Prälaten, Mannen und Städte in ein collegialisches System unter dem Namen der Landschaft, welche jedoch seit dem J. 1552, seit welchem der Prälatenstand hieselbst ein Ende nahm, nur noch aus Ritterschaft und Städten besteht. Auch ist seit dieser Union erst in Mecklenburg von eigentlichen Landtagen die Rede, statt daß vorher die Fürsten bei wichtigen Verhandlungen nur einzelne vertraute Mitglieder der drei Stände heranzogen, oder ihre Verabredungen mit den Ständen auf die halbjährigen Rechtstage des Landdings verlegten, weil Zwang oder Neugierde einen großen Theil der Stände hier um die Fürsten zu versammeln pflegte. Die Landtage des 15ten Jahrhunderts hatten bisweilen auch den Zweck, die Vasallen zu mustern, welches seit der Vereinigung der Wendischen Lande gemeinlich an der Sagstorfer Brücke über die Warnow ohnweit Sternberg geschah, wo die Grenze zusammenstieß; obgleich auch an andern

Orten z. B. in Güstrow, (seit 1552 öfters) Landtage sind gehalten worden. Am liebsten beendigte man das Ganze unter freiem Himmel in einem halben Tage, daher wenn es länger dauerte, in Städten die Fürsten den Ständen Futter und Mahl zu reichen pflegten. Die häufigsten und dringendsten Veranlassungen zu Landtagen gaben seitdem die Geldverlegenheiten der Fürsten, welche gemeiniglich selbst zugegen waren; auch sollte Niemandem ohne hinreichende Entschuldigung zu fehlen erlaubt sein. — (S. Rudloff Neue Gesch. v. M. B. 1. S. 65. u. 307.)

Die wichtigste Begebenheit aber dieses ganzen Jahrhunderts, auch für Güstrow, ist unstreitig die Einführung der Lutherischen Kirchenverbesserung; obgleich die Art, wie Mecklenburg an dieser großen Weltbegebenheit Theil genommen, des Herzerhebenden nur wenig darbietet. Hat doch Mecklenburg von allen Deutschen Landen die Reformation am spätesten in sich aufgenommen. Daß trotz der hundertjährigen Universität Rostock die Geistescultur in diesem Lande geringer gewesen als jenseits der Elbe, wird schon daraus erklärlich, weil sie um 400 Jahre jünger war, und weil unter der zahlreichen Clerisei der katholischen Kirche hieselbst binnen 300 Jahren auch nicht ein Einziger in der Wissenschaft sich einen Namen erworben; dennoch aber war des gesunden Menschenverstandes auch hier genug vorhanden, um

einzusehn, daß das Papstthum mit den Ansprüchen
 des Rechts und der Freiheit länger nicht bestehen
 konnte. Richtiger also werden wir den Grund jener
 nicht schmeichelhaften Erscheinung in dem widrigen
 Verhältniß der regierenden Brüder und besonders in
 dem Wankelmuth H. Albrechts finden. Von Ehr-
 geiz getrieben und ohne wahre Frömmigkeit neigte
 sich Albrecht dem Katholizismus mehr zu als dem
 Protestantismus, politischer Zwecke wegen. Christian 2
 von Dänemark der mütterliche Oheim seiner Ge-
 mahlinn war in Folge seiner Grausamkeit und Tücke
 aus seinen Königreichen Norwegen, Dänemark und
 Schweden vertrieben worden. Albrecht bemühetete sich
 um die Wiederherstellung desselben mit großem Auf-
 wand an Geld und Menschen um so mehr, da der
 König durch seine Gemahlin Isabella ein Schwager
 Carl 3 war, von dem allein er die längstgewünschte
 Landestheilung zu erstreben hoffen durfte. Auch
 Schweden wurde von ihm angefeindet, und die Wen-
 dischen Hansestädte mit in den Streit gezogen, weil
 ihm nicht weniger die entfernte Hoffnung zu lächeln
 schien, diese vormals von seinem Hause verlornen
 Kronen wieder zu gewinnen. Der Kaiser und seine
 Schwester Maria von Burgund ermangelten nicht,
 ihn durch Schmeicheleien und Versprechungen in
 Athem zu erhalten, bis endlich eine gänzliche Erschö-
 pfung und Creditlosigkeit ihm nur den Wunsch noch
 übrig ließ, seine Schuldenlast von 300,000 Rthl. von
 dem Burgundischen Hofe getilgt zu sehen. Aber alle

seine Reisen und Mahnungen deshalb waren vergebens; das Einzige was er gewann, war das Ehrenamt eines Reichs-Erzvorschneiders, welches jedoch auf seine Nachkommen nicht vererbt ist, so sehr auch die Spanische Schuldforderung dieselben und das Land noch lange nachher gedrückt hat. Unter solchen Umständen war er bald mehr bald weniger dem Protestantismus geneigt und abgeneigt, ohne jedoch gewaltsam und kräftig gegen denselben aufzutreten, da seine Gemahlin Anna v. Brandenburg, die er so sehr liebte, daß er auch in Gefahren sie nicht von seiner Seite ließ, dem Evangelio anhieng, und seine eigenen Kinder lutherisch erzogen wurden; obgleich in seinen letzten Jahren, wo er eifriger katholisch war als jemals, zwei von seinen Söhnen im Schmalkaldischen Kriege die Waffen gegen ihre Glaubensgenossen für den Kaiser tragen mußten.

Herzog Heinrich hatte in diesen Verhältnissen einen sehr mißlichen Stand. So groß seine fürsichtige Vorsicht an sich schon war, so hemmte ihn doch noch mehr die Scheu vor dem eigenen Bruder und Gewissenhaftigkeit, den Eid nicht zu verlegen, den er bei der Wahl seines Bringers Magnus zum Bischof von Schwerin dem Domcapitel als Vormund geschworen hatte. Die Sache der Reformation war bei seiner großen Frömmigkeit und aufgeklärten Denkart ihm sehr ernst und heilig, aber doch war er nicht stark genug um der Wahrheit willen etwas

Großes zu wagen. Den Zorn des Kaisers durfte er nicht reizen, um der stets gefürchteten Landesheilung zu entgehen; den Bruder mußte er schonen, wenn nicht die Hälfte von Mecklenburg katholisch bleiben und in den Gesamtstädten, wie z. B. in Güstrow, Aufruhr vermieden werden sollte. Man darf sich daher nicht wundern, daß er behutsam verfuhr; nur vacante Pfarren mit lutherischen Predigern besetzte, ihnen jeden offenen Streit mit den katholischen untersagte, und diese selbst, wenn sie sich beklagten, in Schutz nahm. Ihm genügte zunächst die ungehinderte Predigt des Evangeliums, bis die Sache im deutschen Reich sich klar entschieden haben würde; und seine Ahndung täuschte ihn nicht, daß die Wahrheit, wenn auch langsam, durch eigene Kraft sich ihre Bahn schon brechen werde. Auch fehlte es nicht ganz an Begünstigungen des Schicksals. Der erste Prälat des Landes war sein eigener Sohn Magnus, der unter väterlicher Vormundschaft zum Bischof von Schwerin erhoben, von Conrad Pegel und Arnold v. Buren freisinnig und gelehrt erzogen, Jahre lang am Hofe zu Wittenberg gelebt und die Reformatoren von Angesicht kennen gelernt hatte. Von dieser Seite also stand dem Herzoge nichts im Wege. Der Bischof von Raseburg aber hatte mit den Gewaltthätigkeiten des Herzogs von Lauenburg zu kämpfen, der ihm und seinem Capitel, um Unterwerfung zu erzwingen, so lang und heftig zusetzte, daß er darüber in den Bann gethan und

verwaltet wurde bis ins vierte Glied. Der Bischof von Camin in seinem Mecklenburgischen Sprengel (Güstrow, Malchin und Gnoyen) hinderte bedeutend, sah aber im J. 1534 seine Kraft gebrochen, als die Pommern zu Treptow dem Katholizismus ein Ende machten. In den Klöstern waren wenigstens die jungen Religiosen der neuen Lehre nicht abgeneigt, obgleich die Nonnen begeistert von der erkatholischen Lebtrissinn Dorothea in Ribnitz (sie war der Herzoge Schwester) mit einer recht weiblichen Hartnäckigkeit sich der Secularisation widersetzten. Die Nonnen zum H. Kreuz in Rostock z. B. als sie in einer Disputation mit geistlichen und weltlichen Commissarien nichts mehr zu sagen wußten, beriefen sich endlich auf die Frage: ob sie den Klosterstand durch ein biblisches Beispiel zu erhärten sich getrauten? ganz unbesonnen vor Aerger auf das Exempel der Concubinen Davids, die geschändet von Absalon, von dem Könige wären eingesperrt worden. Auch legten sie ihrem lutherischen Prediger das Handwerk, indem sie während seiner Predigt aus voller Kehle ihren Chorgesang anhuben. — Die meisten katholischen Priester dagegen wurden durch die Hoffnungen des Ehestands, der Adel durch die Beute gelockt die hin und wieder an Kirchengut zu machen war; am stärksten aber wirkte überall des Volks gesunder Menschenverstand und die Frömmigkeit desselben die in Deutschen Herzen nicht auf der Oberfläche liegt, so wie nicht weniger der heroische Muth der ersten

Glaubensprediger, die allen Gefahren trotzend, ja selbst mit dem Leben freudig büßend (wie Slüter in Rostock) zu ihrer unvergänglichen Ehre die Reformation befestigt haben. Die Namen Slüter, Burenius, Müllens, Ednnies, Diebling, Demken dürfen nie von uns vergessen werden.

Der Gang der Reformation in Mecklenburg, insbesondere aber in Güstrow war kürzlich folgender. Ein Ablasskrämer Arcimbald durchzog mit seiner Waare Mecklenburg und war auch in Güstrow im J. 1516. Die ganze unbedeutende Summe die er in hiesigen Landen zusammengebracht, belief sich auf 140 Mk. Lüb. und 10 Rheinische Goldgulden. In Rostock wo Hussitische Ideen nicht unbekannt geblieben waren, predigte gegen ihn Nicol. Ruß, und Pegel schrieb einen Tractat von der Buße gegen den Ablass, beide ohne sichtbare Wirkung. Erst im folgenden Jahre wurde Luther laut, aber seine Stimme fuhr mit Blitzes Schnelle und mit der Gewalt des Donners durch ganz Deutschland. Seitdem wandten sich Aller Augen nach Wittenberg; auch Professor Pegel und viele Andere von hier eilten dahin, den Ausbruch des Vulcans in der Nähe zu beobachten, und waren gegenwärtig als der kühne Mönch des Papstes Bann und Kirchenrecht ins Feuer warf. Die Universität Rostock wurde verödet, ihr erstes Jubiläum schien ihre Todtenfeier zu werden. Als Luther zu Worms vor Kaiser und Reich stand, waren auch die Mek-

lenburgischen Fürsten mit einem großen Gefolge zurück gegen und brachten lutherische Ideen mit sich zurück in die Heimath. Da begann in den großen Hansestädten Rostock und Wismar die Reformation zuerst und wurde innerhalb 10 Jahren beendigt.

Langsamer gieng es an andern Orten und namentlich in Güstrow, weil es zu den Gesamtstädten und dem Caminschen Sprengel gehörte. In demselben Jahr 1524 worin die Herzoge den Nürnberger Abschied zur Bestätigung des harten Wormser Edicts unterschrieben, während sie von Luther selbst mehrere Prediger verlangten, zeigen sich die ersten Spuren der Martinisten (wie man sie nannte) in Güstrow. Einige Oberländer, Münzer, Armbrustierer u. dgl., die Herzog Albrecht mit aus Sachsen gebracht, hatten einen Sächsischen Geislichen Joach. Kruse an sich gezogen, den sie in der Kirche zum H. Geist auf die Canzel stellten, worüber am Ostertage von Seiten der katholischen Priester ein Tumult erregt, die Sturmglocke geläutet, der Prediger aus dem Fürstlichen Münzhaufe mit Gewalt gerissen und aus der Stadt vertrieben wurde. Darauf erschien folgendes Rescript Herzog Albrechts „an Philipp Dhornick Bagt zu Güstrow: Erbarer lieber getrewer, Wyr geben dir zu erkennen, daß Wir der Psaffheit und denen so von Rath und der Gemeinde unserer Stadt Güstrow allhier vor uns erschienen, auf Ihr vortragen ratlich diesen Abschied gegeben, daß sie Ern Jochim Der:

wyle der vormals geprediget) ohne einich weitere Verhinderung in der Capelle zum heyligen Geist bynnen unser Stadt G. predigen lassen, und daß er solch sein Sermon und Predigt des morgens fro vor odder nach dem predigen im Thom, der Parkerken odder Kloster emfaen und vollbringen, darzu nachmittage auch unverhinderlich in obberührter Capellen predigen soll, doch daß er alwege allein das wahrhafftige Evangelium und Wort Gottes verkünde und sich sunst ungedulds unstimig schmeheus anders dann das Evangelium und Wort Gottes sträflich außweyset enthalte, sunder einem jeden dazu gütlich und dugentlich reyse und bewege, damit aufruhr und Widderwille vorblyb. Demnach unser ernste bevehl und beger, du wollest solches der Pfaffheit und Gemeinde darsulvest zu Güstrow öffentlich von Unsernt wegen anzeigen, und diesen unsern Brieff verlesen lassen, auf daß sich niemants, wher der sey, ahn opgedachten Ern Jochim odder denjenigen de syne Predige anhören, vergreiffe odder sehe in einicherley Wyse, wedder mit Worten odder Werkene molestire odder beleidige. Bey vermeydung unser ernstlichen Straffe und Unnade. Darnach sich ein jeder weiß zu richten. Datum Schwerin Sonnabendß nach Quasimodogeniti. Anno DXXV.

In Deutschland gieng indessen die Sache der Reformation im Großen ihren Gang fort. An dem Torgauer Vertheidigungsbündniß nahm H. Heinrich

Antheil; dennoch — neuer Widerspruch — war er so wenig als H. Albrecht unter den Protestirenden Fürsten zu Speier und unter den Consistenten zu Augsburg, obgleich sie mit einem großen Gefolge daselbst gegenwärtig waren. Auch dem Schmalkaldischen Bunde wagten sie nicht sich anzuschließen.

Indessen hatte die lutherische Partei in Güstrow dergestalt zugenommen, daß ihnen die Kirche zum H. Geist zu klein ward. Aber H. Albrecht verweigerte die Bitte derselben, im Dom und in der Pfarrkirche die Predigt des Evangeliums zu gestatten; und nur mit Mühe wurde ihnen erlaubt, an Sonn- und Festtagen in der Pfarrkirche Morgens um 8 Uhr ihren Gottesdienst zu halten, um gegen 10 Uhr der katholischen Messe Platz zu machen. Dies geschah 1533, und Joach. Kruse war der erste lutherische Prediger der in dieser Kirche die Canzel betrat. Ein solches Verhältniß konnte jedoch nicht lange ohne Reibung bestehen. Am Palmsonntage des J. 1534 erschienen gegen 10 Uhr in feierlicher Prozeßion die Capitularen und Vicarien der Domkirche mit Fahnen und Kerzen um die Palmen zu weihen; wurden aber von den Lutherischen die gerade mit der Feier des Abendmahls beschäftigt waren, so übel empfangen, daß sie im größten Tumult in den Dom zurückeilen mußten. Die Folge dieses Austritts war unerwartet günstig, indem beide Herzoge nach vorgängiger Untersuchung sich dahin vereinigten, daß die Ka-

tholiken den Dom, die Martinisten aber die Pfarrkirche behalten sollten; wobei es zugleich an Drohungen gegen diejenigen nicht fehlte, die wiederum Zank und Streit beginnen würden.

Während dessen (1532) hatte der Prinz Magnus die volle Administration des Schweriner Bisthums angetreten, und H. Heinrich von seinem Eide entbunden war thätiger und muthiger geworden. Sein Hosprediger verließ den Marstall, den er bisher zum Gottesdienst einrichten lassen; er selbst empfing das Abendmahl lutherisch unter beiderlei Gestalt im J. 1534, wodurch sein förmlicher Uebertritt öffentlich ausgesprochen war.

Da man übrigens bemerkte, daß bei diesen tumultuarischen Veränderungen der Dinge viele habfüchtige und gewissenlose Menschen, Priester z. B. wenn sie Kirchen und Klöster verließen, von den Kostbarkeiten und Briefen derselben Vieles entwandten, und Laien, zumal wenn sie Patronen waren, von dem verlassenen Kirchengut manches unterschlugen, verhehlten und an sich zogen; so ließ H. Albrecht zu Güstrow schon 1532 eine strenge Verordnung wegen ungetrennter Erhaltung des Kirchenguts publiciren; und beide Fürsten ließen zu demselben Zweck in den J. 33 und 34 die erste Kirchen-Visitation veranstalten, um ein genaues Verzeichniß aller Kirchengüter und geistlichen Hebungen anfertigen, wie

nicht weniger den Zustand der Lehre, die Kenntnisse und den Wandel der Geistlichen untersuchen und die Anhänger des Papstthums und des anstößigen Coelibats zur Zurechtweisung auszeichnen zu lassen. An der Spitze dieser Visitation stand der Güstrowsche Dompropst M. Sebast. Schenk, der also, im Widerspruch mit seinem Capitel wie aus Obigem erhellet, der Reformation geneigt war. Aus diesem Visitationsprotocoll kann man übrigens den tiefen Verfall der Kirche und des Clerus recht anschaulich kennen lernen. Da heißt es z. B. „Joh. Hose zu Trebbow ist bisher ein Papist gewesen und hat außer der Ehe gelebt, will sich aber bessern, das Evangelium predigen und seine Concubine (Köfische) zur Frau nehmen. — Jo. Walther zu Warsow ist von Geburt ein Schwed, auch ein Parchentmacher, doch ziemlich gelehrt. — Wackerbeck zu Muchow ist ein arger Papist; er lehret, daß diejenigen so Christus durch die Thür nicht in den Himmel lassen will, von Maria durch ein Fenster eingelassen werden. — Parchmann zu Gnoyen ist zugleich Fürstlicher Küchenmeister und Zöllner. — Mau zu Sneosdorf lebet unehrllich, lehret unrecht, ist ein Hurer und consecrirt die Hostie in Ostern, thut sie in eine Büchse und giebt sie durchs ganze Jahr den Communicanten. — Herr H. Möller Thumberr zu Güstrow ist Pastor in Lage, hat Mercenarium Jo. Schwen einen argen Papisten, ist wahrlich zum Erbarmen. — Köbler Vicar zu Güstrow ist Pastor in Kabelsdorf, hält einen Caplan Jo. Dank

wert; derselbe hält eine Concubine wie die Juraten sagen, aber er sagt, sie sei sein Eheweib. — Lütke Henrick zu Mecklenburg wohnt nicht auf der Wedeme sondern zu Wismar. — Des Calands zu Malchin Hauptsumma ist 5636 Fl. und thun doch nichts dafür als daß sie in Hurerey leben. — Jo. Grade zu Gülzow ein Wetterhahn halb Papist halb lutherisch. — Der Kirchherr zu Heiligenhagen ist ein Papist, dazu zwinget ihn sein Junker Achim v. Bülow. Er zeigt an, daß er dies Jahr einmal 3 Stiege Hunden habe Ablager geben müssen. Es wäre gut, wenn man solchen alten Gebrauch ablegete, damit die armen Pastores nicht gar ausgezehret würden. — Die Kirche zu Stavenhagen dependirt vom Abt zu Döberan; die armen Leute haben in 10 Jahren keinen Seelsorger gehabt. — Die Juraten in Cracow zeigen an, daß ein Caland mit stattlichen Aufkünften in der Stadt gewesen, aber in 10 Jahren sei keine Rente davon gekommen. Der Pastor Eddeler zu St. Marien in Rostock soll um die Briefe des Calands gut Wissen haben, aber die eifrigen Papisten haben alle Nachrichten davon untergeschlagen. — Balth. Sabelmann zu Goldenstedt ist weder praesentirt noch instituirt; er sagte, daß beide Fürsten ihn vor 9 Jahren mündlich befehlet und eingesetzt hätten. — Tymmeke zu Loyssow ist abgesetzt und hat die Küsterei verwalten müssen. — Hahn zu Cramon ist sehr arm; er beklagt sich daß er nicht studiren könne, denn er müsse seine Nahrung im Acker suchen und

habe nicht so viel sich Bücher anzuschaffen. — Boye zu Badendiek ist ein Papist und hält Seelmessen, zeigt an daß er es aus Zwang seiner Patronen der Dombherrn in Güstrow thun müssen. — Tacitus zu Bülow ein fromm gelehrte Mann, aber die Leute beklagen sich daß sie ihn nicht verstehen können, weil er ein Hochdeutscher sei.“ 2c.

H. Heinrich begnügte sich aber ist nicht nur in seinem Lande das Evangelium zu befestigen, er war auch edel entschlossen an der Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1536 thätigen Antheil zu nehmen, und schon saß er zu Ross, als sein staatskluger Canzler Casp. v. Schönreich mit Bitten ihn unablässig verfolgend ihn beim Mantel ergriff und die Sache aufzugeben nöthigte. Nicht minder wich sein guter Wille ängstlicher Vorsicht im J. 1538 auf dem Landtage zu Parchim, als Bischof Magnus von Schwerin auf die förmliche Abschaffung des Katholizismus anrug, aber H. Albrecht dagegen sich erklärend den Vorschlag vereitelte. Bei alle dem suchte er im Stillen so viel zu wirken als er konnte, besonders wenn sein Bruder abwesend oder durch anderweitige Geschäfte gehindert und zerstreut war.

So z. B. handelte er in dem J. 37 und 38 mit Burgemeister und Rath zu Güstrow über die Salarien der Kirchen- und Schullehrer, bei welcher Gelegenheit eines Pfarrpredigers Schulze gedacht

wird, der endlich sich bequeme um 45 Fl. und freie Behausung es 1 Jahr lang zu versuchen. Dagegen wünschte er einen andern Prediger dieser Kirche Namens Koch anders wohin zu versetzen, weil Rath und Gemeinde Ehrn Joh. Rückenbieter aus Schwerin zu haben wünschten, den aber die Schweriner nicht fahren lassen wollen, worauf Ehrn Koch sich gefallen lassen, zu bleiben. Aus diesen Vorgängen wird übrigens klar, daß die damaligen Prädicanten ein Wanderleben geführt und die Kirche noch keine freie Disposition über ihr Vermögen hatte, so lange die große Zahl der angestellten Vicarien ihre bisherigen Pfründen noch immerfort als Gehalt oder als Pension genossen.

Endlich wagte es H. Heinrich die bischöfliche Gewalt in seinem Lande aufzuheben, indem er im J. 1540 Joh. Niebling in Parchim (dem bisherigen Sitz der Schwerinschen Archidiaconen) zum ersten Landesuperintendenten ernannte, und von demselben eine erste Kirchenordnung anfertigen ließ, welcher bald darauf der erste Catechismus für Mecklenburg nachfolgte. Beide waren plattdeutsch und befriedigten mit der plattdeutschen von Bugenhagen schon 1533 besorgten Bibelübersetzung, das erste Bedürfniß. Auch ließ er durch ihn in den beiden folgenden Jahren eine Kirchenvisitation durchs ganze Land anstellen, die neben andern Gegenständen die Anlegung christlicher Schulen und Armcassens in den Städten be-

gründete. In Güstrow bezogen die Visitatoren mehr Unordnung im Gottesdienst angetroffen zu haben als irgend sonst wo; auch erkannten sie die Nothwendigkeit, in den Stiftern und Klöstern und namentlich in Güstrow die Papisten mit Schonung zu behandeln und allmählich aussterben zu lassen, um H. Albrecht nicht zu reizen. Aber auch auf dem Lande hin und wieder geberdeten sich die Edelleute sehr wild und droheten den Visitatoren wie den neuen Pastoren mit Tod und Verderben.

In Güstrow wurde zunächst E. E. Rath ermahnt: „daß sie als die Fürnehmsten samt der Gemeine die Wahrheit lieben und ihr folgen wollten, und dadurch ein gut Exempel stets den Ihrigen und den Fremden geben, betrachtend wie Viele aus fremden Orten sie besuchen in Tagesleistungen, Rechtstagen und anderer Ursachen halber, die nicht wenig geärgert und betrübt würden, daß sie als die Fürnehmsten dieser Stadt in der Religion so zwistig seien und weder das ewige Wort noch den rechten Gebrauch der Sacramente lieben und gebrauchen“ u. — worauf ihnen folgende Artikel vorgelegt wurden:

1) Soll E. E. Rath Acht haben, daß der heil. Catechismus in den Kirchen und Schulen mit Fleiß und sonderlich an Feiertagen gelehrt und gepredigt werde; auch ihr Gesinde und Kinder dazu halten, daß sie Gottes Wort mit Fleiß und Andacht hören.

2) Daß alle Mittwochen in der Kirche ein gemeiner Vesttag gehalten werde mit der deutschen Litanei und anderen Betpsalmen.

3) Daß alle Freitage in der Kirchen eine gemeine Dankagung geschehe mit dem Herr Gott dich loben wir und andern Dankpsalmen.

4) Daß sie an den heiligen Abenden die Schüler die Vesper lassen singen mit lateinischen Psalmen und christlichen Hymnis samt der Collecte.

5) Sollen sie 2 verständige Männer aus dem Rathe neben den Predigern verordnen, die monatlich wenigstens einmal die Schulen visitiren und fleißig Acht haben, daß die Jugend in der Geistlichkeit, guten Künsten und ehrlichen Sitten möge unterwiesen und auferzogen werden.

6) Soll E. E. Rath gebieten, daß unter dem Gottesdienst an Feiertagen alle Weinkeller, Branntweinshäuser und Biertappereien zustehen und nicht geöffnet werden, bis daß der Gottesdienst vollbracht wird, auch auf dem Marke nichts gestatten zu der Zeit feil zu haben, auch so lange die Pforten zuhalten lassen, daß man nicht durchfahren oder reiten kann; und wer solches verächtlich halten und übertreten wird, soll vom Rathe darum ernstlich gestraft werden.

7) Soll E. E. Rath Zeugniß geben von der Lehre und dem Leben ihrer Prediger.

8) Soll E. E. Rath Fleiß anwenden, daß die Bedemen und Kirchhöfe gebauet und rein gehalten werden, damit nicht ein jedes unvernünftige Thier hinauf kommen möge, welches ein unordentlich Ding und Wesen ist.

9) Soll E. E. Rath fleißig Acht haben, daß von geistlichen Gütern an Vbrungen, Briefen, Hauptsummen, Kleinodien, Silberwerk was in dieser Stadt in den Gotteshäusern vorhanden ist, nichts möge aufgenommen, verrückt oder entzogen werden bis auf Sr. F. G. lieben Brudern H. Albrechts Zukunft und weitem Befehl.

E. E. Rath hat sich erboten diesen Artikeln gehorsamlich nachzukommen, gegen den 5ten und 9ten Art. hat übrigens derselbe große Beschwerde geführt. — Als Prädicanten an der Pfarrkirche werden bei dieser Gelegenheit genannt: Peter Niecke und Heintr. Ithersen, welchen der Rath ihrer Lehre und ihres Lebens halber ein gutes Zeugniß gegeben; was an ihnen getadelt worden, versprochen sie, nach geschehener Ermahnung, abzulegen. Mit dem Doms capitel und seinem Sprengel gab es zum Theil unüberwindliche Schwierigkeiten Die Pfarrkirche als Filial ungerechnet hatten die Domherrn das Patronat

zu Malchin, Lüßow, Badendiek, Teterow, Klaber und Zehna; daher sie die Pfarreien dieser Orte mit Personen aus ihrer Mitte (Domherrn oder Vicarien) zu besetzen pflegten, welche das Amt meistens durch Mietlinge verwalten ließen, denen sie ein Weniges abgaben, indem sie auf die Accidenzen von Messen lesen, Vigilien und dergl. verwiesen wurden, wovon sie oft nur sehr kümmerlich leben mochten. Außer dem hatte der Dompropst über die meisten umherliegenden Kirchen die geistliche Aufsicht und das Recht die Cleriker einzuführen und ihr Amt zu bewachen. An allen diesen Orten war daher sein Einfluß sehr merklich und da der Landadel einem großen Theile nach auf seiner Seite war, so hatten die Visitatoren in dieser Gegend einen sehr harten Stand. Ins: besondere weigerte man sich häufig über die Briefe und Besühungen der Kirchen Nachricht zu geben und es ist nur zu gewiß, daß ein bedeutender Theil derselben untergeschlagen worden. 4)

So fanden die Visitatoren auch das Schulwesen in diesem Sprengel in großem Verfall. Güstrow selbst hatte 2 Schulen, eine Stadtschule und eine Domschule. Die erstere am Markte gelegen links an der Ecke wenn man in die Holsche Straße geht, hatte damals nur 1 Schulmeister der zugleich Organist war und von beiden Diensten nicht mehr als 12 Gulden einnahm. Auch beschwerten sich die Visitatoren, daß der Rath die Domschule mehr als seine

eigene begünstige, aus Parteilichkeit wie es scheint, für den Papismus.

Als endlich im J. 1547 H. Albrecht sein Leben endigte, bewies die Schnelligkeit, womit von ihm an die Reformation fortschritt, nur zu sehr, welches ein bedeutendes Hinderniß er gewesen, zumal da der älteste von seinen 5 Söhnen, welcher die Regierung des väterlichen Antheils zunächst allein übernahm, Johann Albrecht, gelehrt und lutherisch erzogen und durch ritterliche Uebungen wie durch natürliche Anlage zum trefflichen Regenten gebildet, die Pläne seines Oheims mit ganzer Seele unterstützte. Dies hat besonders Günstrow empfunden, wohin beide noch in demselben Jahre zum Dompropst beriefen Gerdt Demken aus Westphalen gebürtig. Dieser Mann voll Kraft und Glaubensmuth und von unversiegbarer Thätigkeit, der Alles so weit ihm Hand und Stimme reichte, besser hinter sich ließ, als er es vorgefunden, gehört unter die merkwürdigsten Reformatoren dieses Landes. Als Student in Rostock war er zuerst von Joach. Clüver für die Reformation gewonnen worden; in Wittenberg erkannte Luther in ihm seinen Geistesbruder und gründete sein Glück durch eifrige Empfehlung. In Lemgo, Lippe, Soest und Minden verwaltete er unter großen Gefahren die höchsten geistlichen Aemter mit Erfolg und Ehre, bis der Herzog Franz von Lüneburg ihn zu seinem Hosprediger und Superintendenten bestellte. Von hier

berief ihn H. Heinrich nach Schwerin an seinen Hof 1547; schickte ihn aber, sobald er den rechten Mann in ihm erkannt, mit Einwilligung seines Neffen nach Güstrow, das Werk der Reformation an diesem Orte gegen die Bestrebungen des Domcapitels und vieler angesehenen Bürger endlich zu vollenden. Die Domherrn empfingen ihn, den verheiratheten Priester, als ihren Propst mit lautem Widerstreben; daher er sich genöthigt sah, seine nachdrücklichen Predigten gegen das Papstthum in der Pfarrkirche zu halten. Dennoch wagten sie einen letzten Versuch ihr altes Recht über die Pfarrkirche geltend zu machen, indem sie in der Marterwoche der katholischen Sitte gemäß eine Prozession mit Kerzen und Fahnen durch alle Hauptstraßen der Stadt hielten. Als sie aber der Pfarrkirche sich näherten, trat ihnen der Propst mit so gewaltigen Worten auf dem Kirchhofe entgegen, daß der ganze Zug sich zu zerstreuen gezwungen wurde. Nicht zufrieden damit bewirkte Demken von H. Johann Albrecht ein scharfes Verbot des katholischen Chordienstes und Geläutes bei Tag und Nacht; auch sollte, wer von diesem Aberglauben nicht lassen wolle, bei seinem Tode ohne Sang und Klang und Gefolge auf dem Schindanger begraben werden; ein Verfahren, nicht im Geiste heutiger Toleranz, aber eine natürliche Rückwirkung der Härte welche die katholische Partei, wo sie die stärkere war, gegen die Lutheraner sich erlaubte. — Auch in größeren Verhältnissen verließ ihn seine Kühnheit

nicht. Er war es der die Landstände zu Sternberg durch seine Beredsamkeit ermuthigte, nach dem höchst unglücklichen Ende des Smalkaldischen Krieges, das kaiserliche Interim dennoch zu verwerfen, worauf im J. 1550 von dem Landtage zu Sternberg das Papstthum völlig abgeschafft und das Domcapitel in Güstrow und das Franziscanerkloster daselbst aufgehoben wurde.

Nicht lange darauf im J. 1552 starb H. Heinrich 73 J. alt nach einer langen Regierung, seiner fürstlichen Tugend wegen vom ganzen Lande geliebt und betrauert. Die höchst schwierige Einführung der Reformation in Mecklenburg würde allein hinreichen, ihm ein daugbares Andenken zu sichern; aber es konnte außerdem ihm nachgerühmt werden, daß er ein Vater seines Volks gewesen. Zwei Stunden täglich war sein Gemach einem Jeden ohne Unterschied des Standes geöffnet; das unaufhörliche Queruliren und Suppliciren machte ihn, seines hohen Amtes eingedenk, nicht verdrossen; er hörte und antwortete stets mit Freundlichkeit und Milde. Auch pflegte er Morgens und Abends die göttliche Gnade anzuflehn um Weisheit, damit er stets das Rechte wähle, und um Gerechtigkeit, damit er es üben möchte, und um Verzeihung wenn er gefehlt aus Schwachheit. Ein Fürst der bei so ehrwürdiger Gewissenhaftigkeit auch nur gewöhnlichen Verstand besitzt, wird immer ein Segen seines Landes sein und die Sehnsucht

des Volks wird seiner Bahre folgen. Heinrich starb übrigens unbeerbt, denn sein trefflicher Sohn Magnus war als Bischof von Schwerin ihm seit 2 Jahren im Tode schon vorangegangen und sein zweiter Sohn Philipp war bei einem Turnier in Schwerin — dem letzten in Mecklenburg — durch einen Lanzensplitter im Gehirn verwundet worden und starb blödsinnig zu Güstrow im J. 1557.

Für Güstrow würde nicht bloß die Reformation sein Andenken in Segen erhalten, wenn sein Vorschlag, den Nebelstuf von hier bis Rostock schiffbar zu machen, ein Wasserzug der mit seinen vielen Krümmungen 16 Meilen lang ist, ausgeführt worden wäre. Die dahin gehörige Urkunde mag die Erzählung von ihm beschließen.

Denen Ehrsamem unsern lieben Getreuen Bürgermeistern und Rathmannen Unser Stadt Güstrow.

Heinrich von G. G. Herzog zu Mecklenburg etc.

Ehrsame liebe Getreue! An uns gelanget, wie ein und andere der Euren ehemals des Willens und geneigt gewesen sein sollen, die Nebel undt Wasser bei Euch zu hemmen undt dermaßen zuzurichten, daß eine undt andere Eure Wahre undt Güter darauf zu Schiffe von Euch gen Rostock bringen möchten, wel-

ches doch bisher verblieben, undt dem nicht gefolgt worden. Undt aber wir vernemen, daß solch Schiffahrt nicht mit großer Mühe und Arbeit sondern etwas liederlicher, dann vieler andern Ort geschehen, zu wäge zu bringen sein sollte, so begeren Wir mit Gnaden gülich, wollet Euch der Gelegenheit eigentlich erkunden, und wo ihr befinden werdet, daß es immer zu wäge zu bringen, alsdann wollet unsern lieben Bruder und uns zu ehren und Euch selbst auch gemeinen unsern Landen und leuten zu Wolfahrt, gedeihen, nutz, vorthel und Auffnehmen Ewre vorgehabte meinung Euch unterstehen, solch Ewer Wasser zu hemmen und bereit zu machen, daß ihr und andere mit Schiffen von dannen nach Mosstock fahren und kommen mögen; So wollen wir neben unsern lieben Bruder zu schleunigen Vortgang und ewigen guten Bestand desselben Euch und den Euern auf solchen Fluß unbeschwerten freien passe Jedoch uns und unsern Erben an unsern gebührenden Zollen bei Euch, inmaßen wir die von Wagen bisher gehabt, und fürthan, wenn sie fürdas gehen würden, haben möchten, von selben Gütern wenn sie zu Schiffe gehen werden abstaten) gnädiglich vergönnen und nachlassen. Euch auch in dem gnädiglichen Fodern undt uns gegen Euch dermaßen erzeigen, daß Ihr uns desselben unterthäniglich zu bedanken haben sollet. Undt auch hierin Euch undt der Euren selbst zu gedeihen undt auffnehmen gutwillig undt forderlich erzeigen, Wollen wir uns, daß Ihr eure Gelegenheit

nuß und frommen hierin selbst zu fodern wollgeneigt seyn werden, zu Euch gänzlich versehen und gegen Euch und den Euren mit Gnaden und Gunsten gütlich verschulden. Datum zu Schwerin am Dienstage in den heiligen Ostern Anno 540. — Ein Schreiben H. Albrechts an E. E. Rath zu G. war diesem gleichlautend.

In Hinsicht der in der Stadt Güstrow während dieser Regierung geschehenen Veränderungen in Communalverhältnissen, läßt sich aus Mangel an Nachrichten hauptsächlich nur folgendes sagen. Der Rath bestand im J. 1536 aus den beiden Burgemeistern Alsmus Matthias und Pet. Klevenow und aus vier Rathmännern Herm. Koppe, Hans Rothstein, Hans Grüwel und Achim Hofmeister; welche auf Petri in der Fasten ihr Collegium durch eigne Wahl ergänzten mit fünf neuen Mitgliedern Sebast. Schenk, der zum Stadtsyndicus erkohren wurde, Achim Schütte, Claus Stoißloff, Jac. Lühelberger und Jac. Woller. Diese errichteten unter sich eine Concordia welche nachmals im J. 1569 erweitert und geschärft worden und in welcher unter andern bestimmt wird, daß die Meinungen und Aeußerungen der Mitglieder von dem Collegio mit Stimpf angehört und nicht mit störrigen Worten überfahren werden sollen bei Poen $\frac{1}{2}$ Gulden. Die Mehrheit der Stimmen soll entscheiden. Des Raths Vermögen oder andere Heimlichkeiten oder was im Rath be-

geschlossen worden, soll Niemand anschwagen bei Verlust des Rathsstuhls. Die nothdürftigen Pferde der Stadt soll derjenige dem der Marstall befohlen worden und zwar mit Zuthat etlicher Verordneter des Raths und Niemand anders kaufen; wenn aber Füllen oder Pferde verkauft werden, so sollen solche den Mitgliedern des Raths zuerst angeboten werden. Desgleichen soll keiner des Raths die Bauern zu Glasewitz, der Stadt reißige Pferde, Wagenpferde, St. Jürgen-Wagen oder Pferde, oder Stadtdiener, Zimmerleute, Arbeitsleute oder was sonst gemeiner Stadt zukommt, ohne Wissen und Erlaubniß des ganzen Raths zu seinem eigenen Geschäft und Nutzen gebrauchen; damit der Stadt gemeines Beste desto stattlicher gefördert, auch unsern gnädigen Herrn den Hzz. zu Mecklenburg ihre Dienste desto bequemer gethan werden mögen. — Alle Mittwochen will E. E. Rath sich ordentlich versammeln, um über der Stadt Gemeinwohl zu berathschlagen; aber Niemand soll sich weigern auch ausserdem zu erscheinen, wenn der Burgemeister den Rath zusammenfodert, bei Voem eines Schinken und eines Stübchen Weins. 16.

Im J. 1537 wurde wegen der 3 Stadtmühlen bestimmt, daß die fälligen Meßen alle dem Rath zuständig seyn, wogegen dem Müller an Besoldung gereicht werden sollen 16 Gulden und sein uraltes gebührliches Trinkgeld: von einem Gebräude Malz 1 Albus und 1 Kanne Bier, von 1 Ort. Rocken

2 Albus, von 6 Scheffel 1 Albus, von 3 Scheffel und darunter 1 Bierling.

In demselben Jahre wurde durch eine Fleischtaxe festgesetzt: daß die Schlächter von Nicolai bis Pfingsten das gemästete Rindfleisch geben sollten à Pfund 5 Pfennig, von Pfingsten bis Bartholomai à Pfund 4 Pfennig, desgleichen Schweine- und Schaasfleisch im ganzen Jahr das Pfund zu 4 Pfennig.

Im J. 1539 erscheint auch eine Amtsrulle für das Gewerk der Schützmacher, weil 5 Meister in dieser Kunst sich hier niederlassen wollen. Es ist dieses meines Wissens die älteste in dieser Stadt vorhandene Amtsrulle, indem vorher nur allein der Kaufmannsgilde und zwar im J. 1338 Erwähnung geschieht, wo E. E. Rath 40 Mk. jährlicher Einkünfte aus dem Gutowersee mit Vorbehalt seines Eigenthums und ohne Beeinträchtigung des Rechtes welches die Domherren an der Fischerei daselbst haben, zur Stiftung zweier Vicarien in der Pfarrkirche an die hiesige Kaufmannsgilde verkauft. (S. Seite 234.).

Vier Jahre lang hat seit Heinrichs Tode Joh. Albrecht die Regierung allein geführt. Sein Eifer für das Lutherthum trieb ihn, mit einer eignen Schaar persönlich an dem Rettungskriege Theil zu nehmen den Kurfürst Moriz von Sachsen gegen den

Kaiser führte. Glänzenden Ruhm erwarb bei dieser Gelegenheit sein jüngerer Bruder der ritterliche Georg, dem die Ehre gebührt, durch die Eroberung der Ehrenberger Clause den entscheidendsten Schlag in diesem ganzen Kriege gethan zu haben; in dessen Folge das Concilium zu Trident aus einander gesprengt, der Kaiser selbst durch eilige Flucht aus Innsbruck, seine Freiheit zu retten genöthigt wurde. Warum mußte doch der junge Held so bald nachher bei Belagerung der Stadt Frankfurt durch eine Kanonenkugel sein Leben endigen! Den Vertrag zu Passau 1552 und den darauf gegründeten Religionsfrieden zu Augsburg 1555 verdankt Deutschland einem großen Theile nach diesem Prinzen von Meklenburg. — Bei der Rückkehr aus diesem Kriege brachte übrigens der Herzog eine sehr ansehnliche in Mainz erkaufte Büchersammlung mit sich, die erste von Bedeutung in diesem Lande, durch welche 200 Jahre später die Hauptgrundlage zur Universitätsbibliothek in Rostock ist gelegt worden.

Doch wir kehren nach Güstrow zurück. Um den Landtagschluß vom J. 1550 in Ausführung zu bringen, wurde eine neue Kirchenvisitation an welcher auch Demken Theil nahm, in den Jahren 1552 bis 1554 veranstaltet, und zwar in Folge einer neuen von Melancthon approbirten Kirchenordnung vom J. 1552. Seitdem traten die wenigen hiesigen Domherren zum Luthertum über, nachdem die an-

bern, welche dem Papstthum treu geblieben waren, das Land verlassen und an Briefen und Papieren, Gold und Silber mit sich genommen hatten, was fortzubringen war. Demken selbst vertauschte von ihm an den Dompropst: mit dem Superintendententitel. Wie es zugegangen, daß die Domkirche, wo man wahrscheinlich die Zerstörung der papistischen Altäre mit einigem Vandalismus betrieben, seitdem über 12 Jahre ungerichtet blieb und als ein Wagenschaner und Materialhaus bis zur Baufälligkeit benutzt wurde, ist aus Mangel an Nachricht unerklärlich. Erst im J. 1568 wurde sie durch die Fürsorge der Herzogin Elisabeth H. Ulrichs Gemahlin wiederum zum Gottesdienste eingeweiht, bei welcher Gelegenheit alles Kirchensilber neu angeschafft werden mußte. *)

Nicht geringer war Demkens Verdienst um das hiesige Schulwesen. Wie es mit der Stadtschule damals sich verhalten, ist vorhin schon (s. S. 322) angedeutet worden. Die mit der Domkirche zugleich entstandene und von den Domherrn oder ihren Vicarien bisher bestellte Domschule war zugleich mit dem Capitel in Verfall gerathen und gänzlich eingegangen; so daß für Stadt und Land die Restauration dieser Anstalten ein dringendes Bedürfniß war. Demken ruhte daher nicht eher, als bis er den Herzog samt E. E. Rath zur gemeinschaftlichen Anlage einer neuen Domschule vereinigt hatte. Sie wurde mit 4 Lehrern in dem alten Schulhause eröffnet, welches dem

Altarende des Doms gerade gegenüber lag im J. 1553. Der Rector Wolfg. Leopold bisheriger Prinzeninstructor war ein Sachse von ungemeinen Kenntnissen und Gaben, der auch die Welt gesehen und mit dem Prinzen Christoph eine Zeitlang in Frankreich sich aufgehalten hatte.

Damit aber das Schwankende und Ungewisse in den Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener ein Ende nehmen möchte, hatte Demken schon im J. 1552 den Herzog und Magistrat bewogen, das Vermögen des Doms und der Pfarrkirche, soviel nemlich davon übrig geblieben und von dem Verlorenen wieder heranzuziehen war (die Hebungen der Pfarrkirche allein beliefen sich damals auf 500 Fl.), in eine gemeinschaftliche Casse zusammenzuwerfen, aus welcher, von einem eigenen Deconomus verwaltet, die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen fortan bestritten werden sollten, 6 Stipendien ungerechnet für eine gleiche Zahl studirender Jünglinge adlichen, geistlichen und bürgerlichen Standes.

Von seiner zu Ribnitz im J. 1556 zur Befehrsung der dortigen sehr hartnäckigen fürstlichen Domina und ihres Convents gehaltenen Kirchenvisitation, so wie von der allgemeinen Kirchenvisitation des folgenden Jahres, an deren Spitze er stand, schweigen wir. Sein Körper war zuletzt vor Alter schwach und hinfällig geworden, aber sein Geist

blieb ungebrochen und thätig bis ans Ende. Fürstliche Anerbietungen ihn in Ruhestand zu versetzen, wurden von ihm zurückgewiesen, obgleich er in die Kirche mußte gefahren und auf die Canzel getragen werden; bis er im J. 1562 schnell und unerwartet in einem Alter von 77 Jahren nach einem verdienstvollen Leben, und nach einer nur 15jährigen aber großen Wirksamkeit in Mecklenburg und Güstrow, den kraftvollen Geist aushauchte.

Daß um diese Zeit und auch schon früher die hiesigen Orts befindlichen geistlichen Bruderschaften nach und nach ein Ende genommen, leidet keinen Zweifel. Es sollen aber in Güstrow deren mehrere gewesen sein, wie denn Thiele (in s. Gesch. d. Domskirche) zuerst einen Caland oder d. Johannis Baptistae- und Catharinenbruderschaft namhaft macht, welche 1336 aufgerichtet und im J. 1349 von dem Bischöfe zu Camin bestätigt sein soll; außer welcher noch eine Bruderschaft des heil. Christoph und der 11000 Jungfrauen, desgleichen Laurentii, Gregorii und Augustini, der heil. 3 Könige, S. Jacobus und der 10000 streitenden Märtyrer hier gewesen, unter denen die Fraternität des heil. Gregor und Augustin, welche seit 1340 gestiftet und 1349 bischöflich bestätigt aus 20 Priestern und 2 Laienbrüdern bestand und einen eigenen Decan und bedeutende Einkünfte hatte, die vornehmste gewesen zu sein scheint. Von den übrigen weiß man wenig. Sie entstanden hier

wie anderwärts im Mittelalter aus Nachahmung der Mönchsorden und waren meistens Verbindungen von Laien und Geistlichen, bisweilen sogar von beiden Geschlechtern zu frommen Zwecken, indem sie an eigenen Altären in Capellen und Kirchen durch eigene Vicarien oder Messpriester für sich und ihre Angehörigen im Leben und im Tode Messen und Vigilien halten ließen, an gewissen Tagen in Procession mit Wachlichtern durch die Straßen und um die Kirchen herumzogen, Almosen anscheilten, streitende Parteien zu versöhnen trachteten und bei alle dem nicht vergaßen dem menschlichen Geselligkeitsstribe nach der Farbe des Zeitalters zu genügen, indem sie bei ihren monatlichen oder vierteljährlichen Zusammenkünften es an Speise und Trank und allerlei Kurzweil so wenig fehlen ließen, daß sie darüber in bösen Leumund fielen und von Päpsten und Bischöfen, wiewol nicht immer mit Erfolg verboten und aufgehoben wurden. Durch die Beiträge der Mitglieder und durch fromme Vermächtnisse an Geld und liegenden Gründen, sammelte sich bei manchen ein bedeutendes Vermögen, welches bei ihrer allmählichen Erlöschung seit der Reformation von den letzten Mitgliedern zum Theil verschleudert und untergeschlagen, zum Theil an Kirchen, Schulen und Hospitäler übergegangen ist.

Daß die Calande ihren Namen von den Calenden (der lat. Benennung des ersten Monatstages)

erhalten haben, ist darum nicht wahrscheinlich, weil ihre Versammlungen nicht immer monatliche waren; daß sie aber von dem Dänischen Kalen, welches versammeln heißt, benannt sein sollen, ist darum zweifelhaft, weil sie auch in den lateinischen Ländern Europas so benannt werden, und noch nicht erwiesen ist, daß sie in den deutschen Ländern der plattdeutschen Sprache ihre erste Entstehung empfangen. Auch habe ich bis jetzt nicht ausfindig machen können, wodurch sie sich eigentlich von andern Fraternitäten genau unterschieden; fast scheint es, als ob man jede größere geistliche Bruderschaft so genannt habe. Ob der hiesige Caland ein Herrencaland (woran auch Adliche und höhere Geistliche Theil genommen) oder ein Mindercaland gewesen, läßt sich nicht bestimmen, und eben so wenig wo der Calandshof hieselbst gelegen. Alte große Häuser die auf ihren geräumigen Dielen, Kanzeln und Heiligenbilder und ähnliche auf fromme Zwecke hindeutende Anordnungen gehabt, hat man noch vor einem Menschenalter mehrere in Güstrow gekannt. *) Der Catharinens-

*) Dahin gehört z. B. das dem Rathhause gerade gegenüber liegende Haus des H. Hofr. Wierck; das in der Mühlenstraße belegene Haus der Fr. Regier. Ráth. v. Bülow, und das in der Hasgebderstraße belegene Haus des H. Seifensieders Rabisch.

Brüderschaft wird noch im J. 1621 gedacht. Von der S. Jacobs Brüderschaft erscheint das letzte Mitglied Jürgen Krüger in demselben J. 1621 mit einer an den Magistrat gerichteten Schrift worin er bittet, daß ihm auf seine Lebenszeit die wenigen Einkünfte der Brüderschaft gesichert werden möchten, wogegen er auf den Fall seines Todes alle Briefe und Ausprüche derselben E. E. Rath zustellen wolle.

Während dessen hatten sich zwischen Joh. Albrecht und seinem Bruder Ulrich heftige Streitigkeiten über eine Landestheilung erhoben; obgleich der alte Rhein-Heinrich, gewiß nicht ohne die Absicht eine solche Trennung zu verhindern, dem Prinzen Ulrich zum Schweriner Bischof verholten hatte, dessen Ertrag damals auf 6000 Fl. berechnet wurde. Da nun einige Jahre später auch der Prinz Christoph das Bischofthum Naheburg erworben, und nach George's Tode vor Frankfurt, nur noch der jüngste Bruder Carl zu versorgen übrig blieb, hätte eine neue Theilung wol beseitigt werden mögen, zum großen Vortheil des Landes und zur endlichen Abbürdung der ungeheuren Cammerschulden. Ulrich aber verfolgte seinen Zweck mit so großer Hartnäckigkeit, daß endlich das heftigste Widerstreben seines Bruders gebrochen und derselbe durch den Rupiner Nachspruch, welcher vom Kurfürsten von Brandenburg als erwähltem Obmann ausgegangen, im J. 1556 gezwungen wurde, das Land in derselben Art zu theilen, wie es zu

Heinrich und Albrechts Zeiten gewesen, jedoch also: daß Ulrich außer dem ehemaligen Landestheile seines Oheims Heinrich das Bisthum Schwerin zum Vorkaus besaßen; Johann Albrecht, außer dem väterlichen Lande, Schloß und Amt Schwerin, Ulrich Schloß und Amt Güstrow allein behalten, die Städte aber gemeinschaftlich bleiben, die eingezogenen geistlichen Güter unter beide getheilt und aus dem Vermögen derselben 3500 Fl. jährlich zu Kirchen- und Schulbedürfnissen verwandt werden sollten. 6)

Seitdem endlich durch den Religionsfrieden zu Augsburg (1555) die Fürsten mehr Sicherheit und Gewalt in kirchlichen Dingen bekommen, wurde auch hier wie überall die weitere Entwicklung und Befestigung der Reformation, aber mit um so größerem Eifer betrieben, da die Gemüther der Herzoge ohnehin schon mit besonderm Ernst dieser wichtigsten Angelegenheit ihres Jahrhunderts zugewandt waren. Wiederholte Kirchenvisitationen in Folge einer neuen verbesserten plattdeutsch abgefaßten Kirchenordnung, da die Prediger das Hochdeutsche nur sehr unvollkommen verstanden und überall noch platt gepredigt wurde, endliche und letzte Reinigung der Kirchen und Klöster von dem papistischen Sauerteig, eifrige und fast leidenschaftliche Theilnahme an den dogmatischen Streitigkeiten, welche die evangelische Kirche zu zerrütten drohten, indem aus abgöttischer Ehrfurcht vor dem Buchstaben Luthers, der wahre Geist

desselben und des Protestantismus beinah verloren gieng; Zänkereien besonders über die Abendmahlstehre, die man vor Calvinischen Meinungen sicher zu stellen bemüht war, intolerante Verfolgungen der Wiedertäufer die sich in Rostock und Wismar ansiedeln wollten, eigene Besuchung oder Beschiekung theologischer Convente an mehrern Orten um die Eintracht wieder herzustellen die durch Melancthon's Schwanken aus der lutherischen Kirche entwichen zu sein schien; Streitigkeiten endlich mit der Stadt Rostock, die sich den oberbischöflichen Rechten der Herzoge zu entziehen versuchte und lange Verhandlungen mit dem dortigen Magistrat über die bessere Behandlung, Erhaltung und Verbesserung der Universität, bis endlich durch eine *formula concordiae* dieselbe gewissermaßen von Neuem begründet und eingerichtet wurde, wobei die dem allgemeinen Schulsfond zugedachten 3500 Fl. jährlich bis auf unbedeutende 500 Fl. der Akademie zufielen — erfüllten fast die ganze Länge dieser Regierungsperiode. Doch es wird genug sein diesen Gegenstand als nicht unmittelbar zu unserem Zweck gehörig nur berührt zu haben, so wie die kostspielige Theilnahme Joh. Albrechts an den Unruhen in Liefland wo er so gern seinen Bruder Christoph zum Erzbischohum Riga verholffen hätte.

Wichtiger für uns ist die Errichtung eines obersten Landgerichts, welches späterhin seinen beständigen Sitz in Güstrow genommen. Seit langer Zeit

hatten die Herzoge mit ihren eigenen Räten und willkürlich berufenen Beisitzern jährlich zwei Mal, im Herbst und im Umschlag, wo der Getreideverkehr die Städte lebendiger machte und dem Landmann seinen Zahlungstermin erleichterte, meistens zu Güstrow und Wismar, ein Landgericht gehalten. Da man aber seit Errichtung des Reichskammergerichts in Deutschen Ländern sich mehr an eine feste und collegialische Justizverwaltung gewöhnte, so wurde endlich auch in Mecklenburg im J. 1558 ein höchstes Landgericht nach einer von dem Canzler J. v. Lucca entworfenen Prozessordnung, welche 1568 durch eine erweiterte Hofgerichtsordnung verbessert worden, zuerst in Wismar eröffnet, darauf aber vier Mal jährlich abwechselnd in den Residenzen Schwerin und Güstrow an bestimmten Terminen gehalten. Das Personale desselben bestand: aus 4 Landräthen, 4 Hofräthen, 1 Professor aus Rostock, 1 Beisitzer aus dem Stifte Schwerin, zwei Burgemeistern aus Rostock und Wismar, 5 Procuratoren mit Inbegriff des Fiscals, 2 Protonotarien und 2 Boten. Das Präsidium behielten sich die Herzoge selbst vor, oder übertrugen es einem der Räte. In Güstrow sind die Sitzungen dieses Gerichts auf dem Rathhause gehalten worden, wo noch ein altes Gemälde vom J. 1584, eine solche Gerichtsitzung — den Herzog Ulrich an der Spitze, neben ihm die Räte (von denen hier nur 8 erscheinen) und Subalternen, vor ihm die Parteien, alle in spanischer Manteltracht —

darstellt. Daneben befindet sich in einer besondern Abtheilung eine Darstellung des jüngsten Gerichts. Das Ganze ist reichlich mit biblischen Sprüchen unterschrieben. Seit dieser Einrichtung scheint in Güstrow die Appellation von dem Bürgergericht und dem Stapel an den Magistrat und von diesem an das Hofgericht gegangen zu sein. 7)

Mit gleicher Ansicht suchten die Herzoge dem Bedürfnis einer kirchlichen Constitution und Gerichtsbarkeit zu genügen, da die katholischen Kirchengesetze ihre Kraft verloren, und die Fürsten die Gewalt der ehemaligen Bischöfe übernommen hatten. Die Kirchenordnung vom J. 1552, die Consistorialordnung von 1570 und die Constitution der Superintendenten vom J. 1571 wurden seitdem die Grundgesetze der Mecklenburgischen Kirche. Das Consistorium, im Namen der Fürsten die bischöfliche Oberaufsicht besorgend, wurde in Rostock angeordnet; die Superintendenten aber, um die Stelle der alten Archidiaconen und Officialen zu vertreten, wurden 6 an der Zahl in den verschiedenen Hauptbestandtheilen des Landes namentlich zu Wismar, Güstrow, Parchim, Schwerin, Rostock und Neubrandenburg ange stellt.

Eblich an sich und höchst merkwürdig in Hinsicht alter Sitten, gegen deren Gebrechen sie gerichtet war, ist die von beiden Fürsten mit Rath und Bewilligung der Stände in den J. 1562 und 1572

von dem Canzler Husanus besorgte Erneuerung und Verbesserung der im J. 1516 (s. S. 299.) zuerst erlassenen und 1542 wiederholten Polizeiordnung. Viele Verordnungen derselben, vorzüglich Feuersnoth betreffend, sind nach Zeit und Umständen vortreflich zu nennen; wenn nur durch Befehlen und Verbieten sogleich dem Uebel abgeholfen wäre! Kein Wunder also, daß Vieles erst im 18ten Jahrhundert zu Stande gekommen, was im 16ten bereits besprochen und mit wiederholtem Ernst vergeblich eingeschärft worden. Einiges aus dieser Polizeiordnung wird uns den damaligen Zustand unserer Vorfahren genauer erkennen lassen. — Gotteslästerung und Entweihung des Sabbath's sollen hart bestraft werden. — Sacramentirer, Widertäufer und Rottengeister soll Niemand hausen und herbergen. Wahrsager und Zauberer sollen mit Feuer bestraft werden. — Der gesetzliche Zinsfuß wird auf 6 Procent gesetzt. — Zigeuner sind vogelfrei. — Bettelei soll nur denen erlaubt sein, die mit dem Wapen ihrer Herrschaft auf dem Rock ihre Armuth documentiren; sonst soll jeder Ort seine Armen ernähren. — Einem Mörder soll es nicht helfen, wenn er sich mit der Familie des Ermordeten abfindet. — Die alte Blutrache ist verboten. — „Da auch Unzucht sogar bei denen von Adel einreißt, wodurch die Ritterschaft, die doch auf Tugend Ehr und Redlichkeit gegründet, in Verachtung kommt, so soll der Ehebruch mit dem Tode bestraft werden.“ — Muthwillige Befehder sollen gleich den

Straßenräubern mit Aufgebot und Sturmglocke verfolgt und mit der Landacht belegt, ihre Güter den Erben, ihre Baarschaft und fahrende Habe dem Landesherrn überantwortet werden. — Will Jemand von Adel sich in einer Stadt ansäßig machen, so soll er den Bürgereid schwören und alle Bürgerpflichten leisten. — Man soll keine Ziegen halten. — Die bürgerliche Nahrung der Städte soll gegen das platte Land geschützt werden; namentlich sollen außer Schneidern, Schmieden und Leinwebern keine Handwerker auf dem Lande wohnen. — Auch soll Niemand daselbst stark Bier brauen, mit Ausnahme des Adels für eigenen Bedarf, und der Pastoren ihres Amtes wegen, damit sie nicht verleitet werden in die Krüge zu gehen, welches mit Absetzung zu bestrafen. — Für Brauer, Becker, Fleischer, Schuster u. a. m. soll eine Taxe Statt finden. Ein Paar Stiefel bis an den Leib sollen 1 Rthlr., ein Paar Kniestiefel 21 fl., ein Paar Bauerschuh 8 fl., ein Paar Lakaienschuh 6 fl., ein Paar Schuh deren sich die Frauen und Jungfrauen von Adel bedienen 4 fl., ein Paar Kinderschuh 2 fl. kosten; dagegen soll eine Ochsenhaut nicht über 1 Rthlr., eine Kuhhaut mit 24 fl. bezahlt werden. — Ein Wagenrad zu beschlagen soll 2 Gulden kosten. — „Weil auch ein schändlicher Mißbrauch mit den ungestalteten ärgerlichen großen Pluder- und zottenden hangenden Hosen unter den leichtfertigen Gesellen eingerissen, welche Kleidung ohne Maaß und Vernunft wider Ehrbarkeit und

Wohlstand gebraucht wird und derhalben nicht leidlich ist, so wollen wir ernstlich, daß hinführo kein Schneider über 4 oder zum höchsten 5 Essen Harras oder ander Seidengewand in der Breite und Länge unter ein Paar zerschnittene Hosen ziehen soll, also jedoch, daß allezeit das Futter eine Handbreit über dem Knie werde;“ u. s. w. — Das Sommertagslohn der Maurer und Zimmerleute wird bestimmt auf 4 fl. — Ein tüchtiger Bauerknecht soll jährlich 5 Gulden, 2 Paar Schuh und 2 Hemden; eine Dienstmagd 2 Gulden, 2 Paar Schuh und 2 Hemden haben. — Auf adlichen Hochzeiten soll man nicht über 24 Familien bitten, des Abends 8 und am Brauttag 12 Essen geben, auch soll die Köste nicht über 3 Tage, nemlich von Montag bis Mittwochs Abend dauern. Der Brautkäse soll am Mittwoch mit der Abendmahlzeit verbunden, und dazu nur Butter, Käse, Gebäcknes und Confect gegeben werden. Bei den Tänzen soll man sich nach altem Deutschen Gebrauch züchtig und ehrbarlich verhalten, ohne alles Verdrehen, und andere unzüchtige leichtfertige Geberden. Leute vom Rathsstande dürfen 60 Personen, gemeine Bürger 50, Tagelöhner nur 24 Personen zur Hochzeit bitten und nur 3 Mahlzeiten, (jede zu 4 Essen) nemlich am Vorabend und am Hochzeittage selbst geben. — In derselben Art werden die Verordnungen gegen den Aufwand bei Kindtaufen, Handwerksinnungen, Fastnachtsgilden, Bruderschaften &c. wiederholt wie sie in der

Polizeiordnung von 1516 befindlich sind. (f. S. 299.)
 — Keine Junung mit Ausnahme der Goldschmiede und Becker soll sich weigern einen neuen Meister aufzunehmen, wenn er seine Geschicklichkeit durch ein Meisterstück beweist und die übrigen Bedingungen erfüllt, auch soll ein solcher bei dieser Gelegenheit sein Heergewette (Waffen und Rüstung) vorzeigen. — Zur Holzersparung wird verordnet, daß die Bauern in ihren Wohnungen, statt des allgemeinen Feuers auf dem Heerde verschlossene Stuben mit Defen anbringen und statt der Säune ihre Aecker mit Steinen und Gräben befriedigen sollen. — Die Straßen sollen wöchentlich gefegt und rein gehalten werden. — Da es hin und wieder in den Städten an Herbergen fehlt, so sollen Erbgasthöfe angelegt werden. In denselben soll der Wirth zu einer Mahlzeit 4 Gerichte geben und dafür mit Einschluß des Frühstückes (das Getränk ungerechnet) 4 fl. nehmen. Für die Beköstigung eines Pferdes auf eine Nacht wird 1 fl. bezahlt. — In Hinsicht der Feuerögefahr soll die Zahl der Brauhäuser genau bestimmt, die Dächer nicht mit Stroh oder Rohr gedeckt, die Scheunen nicht mehr in den Städten geduldet, die Feuerstellen besichtigt, und unter andern Löschanstalten auch Feuersprüngen angeschafft werden. — Ueberhaupt hat durch diese Gesetzgebung die innere Verfassung der Mecklenburgischen Städte mehr Licht und System gewonnen, indem die Gränzlinie zwischen Stadt- und Landverkehr schärfer gezeichnet und

der Grundsatz festgestellt wurde, daß die Städte ursprünglich auf Brauerei, Handwerke und Handlung gestützt seien.

Ein sehr bedeutender Umstand in dieser Regierungsperiode ist auch die endliche Regulirung der fürstlichen Schuldverhältnisse. Von ihrem Vater hatten die Herzoge eine Schuldenlast von 500000 Gulden ererbt, zu deren Tilgung die Stände schon seit dem J. 1547 beigetragen, auch hatten sich durch diese Veranlassung die Städte zuerst eine Accise auf Malz und Wein gefallen lassen. Da jedoch die kriegerischen Zeitumstände, die vielen Reisen Joh. Albrechts und sein liberaler Sinn immer neue Schulden zu den alten hinzusetzten, kam es nach mühsamen Verhandlungen endlich dahin, daß die Stände die Bezahlung von 400000 Fl. übernahmen, wogegen die Fürsten dem Lande die Jungfernkloster Ribniz, Malchow, und Dobbertin zur Erziehung und Versorgung unverheiratheter Jungfrauen einräumten und feierlich versprachen, daß die Stände bei ihren Freiheiten und der Augsburgerischen Confession geschützt, die geschehene Hülfsleistung den ständischen Privilegien unschädlich sein, die noch übrigen Schulden dem Lande nicht zur Last fallen sollten. Dies und Anderes ist der Inhalt der sogenannten Reversalen vom J. 1572.

Ueber die Beitragsquote der Stadt Rostock zu

dieser Schuldentilgung (80000 Fl.) erhob sich zwischen Rath und Bürgerschaft daselbst und in Folge dessen zwischen der Stadt und den Herzogen seit dem J. 1557 ein heftiger Aufrühr, der zu langwierigen Streitigkeiten ausschlug, während welchen die Herzoge sogar eine Zwingburg neben der Stadt anlegten und überhaupt dieselbe mit so entschiedener Ueberlegenheit behandelten, daß die großen Veränderungen die mit dem Anwachs der fürstlichen Hoheit und mit dem Verfall der städtischen Macht seit 100 Jahren sich ereignet, sichtbar hervortraten. Wenn demohngeachtet in einem 1573 mit den Fürsten geschlossenen Erbvergleich die Stadt fast ihre sämtlichen Privilegien rettete, so verdankte sie dies der absterbenden Kraft Joh. Albrechts die ihn zur Nachgiebigkeit stimmte.

Dies sind die vornehmsten Begebenheiten dieser gemeinschaftlichen Regierungsperiode die an durchgreifenden Reformen und Verbesserungen fruchtbarer als irgend eine vorhergehende war. — Was nun aber die besondern Schicksale und Veränderungen von Güstrow während dieser Zeiten anbetrifft, so sehen wir, seitdem es durch den Rupiner Vergleich im J. 1556 eine beständige Residenz der Herzoge Güstrowschen Antheils bis zum Aussterben dieser Linie im J. 1695 geworden war, den Wohlstand desselben mächtig emporblühen, indem eine glänzende Hofhaltung einen ganz andern Verkehr verbreiten half,

als die einfache Haushaltung der ehemaligen Herrn von Werle. Die häufigen Landtage die von ihr an hier gehalten worden, die Sitzungen des Landgerichts, die nicht seltenen königlichen und fürstlichen Besuche mit einem großen Gefolge, und eine Menge vornehmer Familien welche sich hier niederzulassen veranlaßt wurden, gaben der bürgerlichen Nahrung einen ungemeinen Schwung und milderten die alte Rohigkeit; in Bauart, Lebensweise und Sitten fieng ein anderer Geist an sichtbar zu werden.

Sobald Herzog Ulrich in Copenhagen mit der Prinzessin Elisabeth der Wittve seines Vatters des Bischofs Magnus von Schwerin sich vermählt und seinen Landesheil in Empfang genommen, vertauschte er seine bisherige Stiftsresidenz Bülow mit dem Schlosse zu Büstrow und richtete daselbst seinen Hof ein. Zur völligen Anordnung desselben gehörte zunächst auch die Errichtung einer Canzlei, welche späterhin (1573) aus dem Canzler Gieseler, 2 adlichen Räten, worunter der Hofmarschall, und 2 gelehrten Hofräthen nebst 4 Secretarien, 4 Canzleigesellen und 1 Canzleijungen bestand. Die Räte kamen täglich im Sommer von 7—10 und 2—4 Uhr, im Winter von 8—10 und 2—5 Uhr zusammen. Die Sporteln dieses Collegii waren einer Taxe unterworfen, und die Sprache desselben wechselte nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Parteien noch häufig zwischen Hoch- und Plattdeutsch.

Gegenstände dieser Kanzlei waren ursprünglich wol nur Regierungs- und Lehnsangelegenheiten; da aber das Landgericht damals nur Quartalsitzungen hielt, wurden bald auch Prozeßsachen dahin verwiesen, ohne daß man bestimmt angeben kann, wie das ursprüngliche Verhältniß dieses Tribunals zu dem Landgericht gewesen und wie, und wann ein eigentlicher Appellationszug dahin sich gebildet.

Die Angelegenheiten der Kirchen und Schulen erfreuten sich einer besondern Aufmerksamkeit von Seiten des Herzogs. Mit rühmlicher Sorgfalt ließ er, ein Freund und Kenner der Wissenschaften, die Domschule aus ihrem bisherigen zu eng gewordenen Local im J. 1560 in die ehemalige Decanei, damals der Grabowsche Hof genannt, verlegen; nachdem er das Gebäude in seiner jetzigen ansehnlichen Länge, aber nur 2 Stock hoch hatte aufführen und im untern Stock mit 4 Classen für die 4 Lehrer desselben, und im obern mit 4 Wohnungen für dieselben hatte einrichten und am vordern Giebel mit seinem und seiner Gemahlin Elisabeth Wapen verzierern lassen. Im J. 1568 als der Cantor nach geschעהner Restauration der Domkirche für dieselbe in Anspruch genommen wurde, erhielt die Pfarrkirche ihren eignen Vorsänger und die Schule einen 5ten Lehrer durch den neuangestellten Succentor, bis endlich im J. 1583 ein Sextus hinzugehan wurde, da die Frequenz der Schule für die Lehrerzahl zu groß

geworden. *) Im J. 1593 wurde das Rectoratsgebäude errichtet und an der Vorderseite mit dem Wapen des Herzogs und seiner 2ten Gemahlin Anna versehen. Auch wurde in demselben Jahre das Schulgebäude von Grund aus reparirt und der Länge nach mit einem starken Unterschlage gestützt, auch im obern Stock statt der bisherigen vier, 5 Wohnungen eingerichtet. Endlich 1602 wurde eine neue Schulordnung durch den Superintendenten Köhler entworfen und eingeführt, die für ihre Zeiten ein Meisterstück war.

Während dessen war auch das hiesige Armenhaus zum heiligen Geist, welches mit dem Papstthum zugleich in Verfall gerathen, von dem Magistrat als damaligen Patron desselben im J. 1561 restaurirt, auch die Kirche mit Altar, Canzel und Stühlen neu versehen, darauf im J. 1564 von dem Superintendenten Becker eingeweiht und mit einem eigenen Prediger Peter Tiedemann versehen worden. — Von der Domkirche und daß sie nach einer dreijährigen Reparatur im J. 1568 zum neuen Gottesdienst eingeweiht wurde, ist bereits vorhin schon (s. S. 332.) die Rede gewesen. Ist erhielt sie ihre ersten Prediger, Heinr. Piperitz der bisher an der

*) Der 7te Lehrer ist erst im 17ten Jahrhd. unter H. Gustav Adolph hinzugekommen.

Pfarrkirche gestanden und Christoph Koch, beide Ausländer. Auch wurde der Superintendent Conrad Becker der dem würdigen Demken im Amte gefolgt war, von der Pfarrkirche an den Dom versetzt, wo ihm schon im J. 1562 die ehemalige Propstei zur Wohnung eingerichtet worden. Um jedoch seine alte Verbindung mit der Pfarrgemeinde nicht ganz zu unterbrechen, pflegte er einen Sonntag um den andern in der Pfarrkirche die Hauptpredigt zu halten, wohin ihm auch der Cantor mit dem Singschor zu folgen angewiesen wurde; bis endlich nur alle Monat und zuletzt nur an den hohen Festen der Superintendent die Kanzel bestieg, wofür E. E. Rath ihm eine Verehrung an Wein zukommen ließ, welches bis ist sich erhalten. Auch die herrlichen Monumente, welche das Altarchor der Domkirche zieren und welche 74000 Rthlr, gekostet, hat Herzog Ulrich noch bei seinem Leben, und was seine eigene und seiner 2ten Gemahlin Anna Statue anbetrifft, ganz nach dem Leben aufs genaueste verfertigen lassen.

Wie viel die Stadt Güstrow von der grausamen Pest erlitten, welche im J. 1565 in den größeren Städten des Landes also gewüthet, daß sie in Mosdock binnen 6 Monaten 8000 Menschen hingerafft, läßt sich aus Mangel genauer Angaben nicht bestimmen.

Der Eifer für das Kirchliche und Religiöse, der mit der Reformation ein neues Leben gewonnen,

sprach sich auch hiesigen Orts im Geiste der Zeit zum Theil sehr streng aus. So ist z. B. im J. 1562 von E. E. Rath verordnet: daß der Stadtvogt und die Rathsherren ihren Weg über den Markt zur Kirche nehmen, um, wo sie Müßiggänger und ledige Knechte auf dem Markt und in den Tabernen finden, die sich daselbst ohne Gottesfurcht des Sonntags zur Treibung unnützen Geschwäzes und Gotteslästerung unter dem Amte der Predigt versammeln, wie solches Burgemeister und Rath mißfällig vernommen, selbige zu ermahnen in die Kirche zu gehen; da sie sich aber nicht wollten weifen lassen, dem Scharfrichter anzubefehlen, eine Peitsche mit Knoten zu einem Schrecken an den Pranger zu hängen, die Ungehorsamen und Muthwilligen damit zur Kirche zu treiben. Insonderheit aber sollen die Wirthe in Tabernen und gemeinen Schenkhäusern unter gemeldetem Amte keinen Wein, Bier oder Brauntewein schenken.

Was sonst für Veränderungen und merkwürdige Ereignisse in den bürgerlichen Verhältnissen von Güstrow während dieser Zeit sich ergeben, kann nur in Bruchstücken dargestellt werden. Wir bemerken demnach, daß in Folge der Polizeiordnung im J. 1562 die ersten Wasserfusen und Schleifen bei dem Brunnen auf dem Marke, desgleichen Feuerhaken und Leitern von der Commüne angeschafft worden. Auch wird bestimmt, daß einem jeden Bürger der seine

Scheune innerhalb der Stadt abbrechen und vor dem Thor erbauen will, auf der Freiheit ein Platz dazu gegen Bezahlung soll angewiesen, jedoch sollen diese Scheunen von dem Hause nicht getrennt, sondern mit demselben vererbt oder verkauft werden.

Auch wird seitdem die Ertheilung von Amtsrollen für die hiesigen Gewerke häufiger; so z. B. wurde 1562 das Tischleramt althier von Bürgermeister und Rath errichtet, desgleichen 1572 das Amt der Beutler, Niemer und Gürtler, 1575 der Leinweber und Hutmacher; auch wurden einem jeden Hauptleute aus dem Rathe zugeordnet.

Auch wurden im Jahr 1563 die ersten Viehmärkte in Mecklenburg zu Güstrow, Brandenburg, Schwerin und Friedland angelegt; für Güstrow namentlich auf den Montag nach Quasimodogeniti und auf den nächsten Tag nach Michaelis.

Als im J. 1569 die Concordia E. E. Rath's vom J. 1536 (S. S. 328.) erneuert und erweitert wurde, waren Mitglieder desselben: die Bürgermeister Marten v. Sehe und Joh. Boysan; die Rathmänner Jost Peine, Joh. Rönke, Hans Kerkberg, Karsten Klevenow, Cordt Krapelin, Jac. Kröger, Magister Simon Leopold, Pancratius Stellmann und Marq. Glasow; Notar und Stadtschreiber war Martin Prabst. In dieser Concordia wird unter andern

bestimmt: daß bei einer Vacanz im Rath die Burgesmeister für jede vacante Stelle 10 in Vorschlag bringen sollen, aus denen sodann der Rath, jedoch ohne Verabredung, zu wählen hat. — Auch sollen die Burgesmeister nicht allein zur Trefse gehen, noch Wechsellung mit des Raths Gelde halten, ohne Weisheit zweier des Raths und des Stadtschreibers.

Von der damaligen städtischen Kriegsverfassung mag folgende Beschreibung eines Stadtwachtmeisters oder Stadtcommandanten vom J. 1575 eine Vorstellung geben. „Wir Burgemeister und Rathmannen der Stadt Güstrow bekennen hiemit öffentlich, daß wir den ehrhaften und bescheidenen Tobias von Noßtock im Namen der ganzen Stadt allhie für einen gemeinen Wachtmeister auf: und angenommen, also daß er auf vorgehenden Befehlig des worthabenden Burgemeisters bei Nacht und Tage auf den Fall der Noth die Wacht in der Stadt in allen Thoren, auf den Thürmen, Wällen, Weichhäusern und wo es sonst die Nothdurft erfordern wird, mit allem Fleiß soll bestellen und versehen, auf: und abführen wie sich gebührt; auch zu jeder Zeit wenn die Wacht umgehert Abends und Morgens auch bei Nacht vor die Thore mitgehen, fleißige Aufsichtung haben, daß die Thore mit Riegeln und Schlössern gebührlich verschlossen werden, die Wacht an ihrem verordneten Orte bleibe, nicht schlafe oder unlustig sey, zunächst auch ein jeder Bürger bei Nacht und Tage selbst

wache oder im Fall ehehafter Verhinderung einen guten getreuen bekanten und wahrhaften Mann an seine Statt schicke und verordne, jedoch daß er denselben zuvor dem worthabenden Burgemeister bringe, daß derselbe darin willige, und dann also in die Wacht schicke. Da wir auch zusamt der gemeinen Bürgerschaft an den Wällen, Mauern, Stadtgraben und sonst zu bauen, Erdhäuser zu legen, Streichs oder Brustwehren auf den Wällen, Weichhäusern und anderswo zur Beschüzung der Stadt oder was irgend nöthig sein würde, erachtet machen zu lassen, dasselbe soll und will er seinem besten Verstande nach angeben und befördern helfen, und da wir mit unserer Bürgerschaft Musterung zu halten Willens, soll er zu jeder Zeit die Ordnung gebührlich in Richtigung schicken und verordnen, die Bürger aus- und einführen, auch sonst allenthalben der Stadt Bestes wissen, ans und der ganzen Gemeine treu und hold seyn, unser Aller Nutzen und Frommen zu jeder Zeit fördern, allen Schaden Nachtheil und Verderb seinem besten Vermögen nach vorkommen und wehren helfen mit Zusageung Leibes und Lebens. Wo er auch etwas das dem Rathe und der Stadt Güstrow nachtheilig wäre, würde hören, oder auch da Jemand die Wacht versäumte, oder wie obstehet keinen bewehrten bekanten Mann in die Wacht schicken würde, soll er solches dem worthabenden Burgemeister oder dem ganzen Rathe vermelden, und sich also wie es einem aufrichtigen ehrlichen Kriegsmann und Bür-

ger zusehet, treulich verhalten. Dafür haben wir ihm zur jährlichen Besoldung verheissen und zugesagt 40 Gulden Münze, 1 Drömt Rocken, 4 Fuder Holz, eine freie Behausung und ein Paar Kniestiefeln. Wäre es aber Sache daß wir und die gemeine Bürgerschaft ihn in Zeiten der Noth, wenn auf Erfordern der Landesfürsten oder sonst Kriegsteute oder Bürger sollen ausgemacht werden, für einen Führer zu gebrauchen Willens, dazu soll und will er sich um die billige Gebühr nicht verweigerlich finden lassen. Da es sich aber zutrüge, daß wir ihn künstiger Zeit zusamt der gemainen Bürgerschaft ferner für einen Diener nicht bedürftig, oder aber er seinem besten Gewerbe nach abzuziehen willens, soll und mag einer dem andern allewege ein halb oder Vierteljahr zuvor den Dienst aufkündigen, wo ihm sodann unweigerlich sein Bescheid, Besoldung und Passaport seiner ehrlichen Verhaltung gegeben werden soll. Günstrow Mittwoch in der heil. Pfingsten im J. 1575.“

Im J. 1577 ist vom Rath und der ganzen Gemeinde beschlossen, daß fortan vor allen Thoren mit der Rocken- und Gerstensaar eine bestimmte Schlagordnung gehalten werden soll.

Im J. 1578 geschieht eines neuen Collationshauses Erwähnung so von Burgemeister und Rath für Bürger und Reisende angelegt worden, wo Kniestiefelnack und Bernauisch Bier geschenkt auch gespeiset

werden solle. Es hat jedoch dieses Haus weder brauen noch Handwerksbursche aufnehmen dürfen. Zur Aufsicht darüber wurden aus dem Rathe zwei Collationsherren verordnet.

Ueber die damals übliche städtische Prozeßordnung kann hier nur bemerkt werden, daß im J. 1578 E. Rath beschlossen, 3 Juridiken jährlich an 3 Donnerstagen zu halten nemlich nach Petri, nach aller Heiligen und nachdem Petri gehalten worden. Im J. 1596 finden sich ordentliche Procuratoren bei diesem Gericht; und im J. 1599 ward bestimmt, daß die Appellationen von dem Niedergericht 4 Mal von E. Rath angenommen werden sollen. — Im Jahr 1584 wird neben den Viertelsmeistern auch ein Bürgerausschuß gedacht, der aber wol noch kein beständiger gewesen (s. S. 232.). Auch ist in demselben Jahre vom Magistrat verordnet daß je 2 Rathsherren (alle 2 Jahr wechselnd) bei der Accise sitzen sollen.

Im J. 1582 wurde die Lohmühle erbaut und an das Schusteramt verpachtet.

Im J. 1584 findet man die ersten Torfstecher in Güstrow.

Von diesen städtischen Veränderungen und Angelegenheiten kehren wir zurück zu den Begebenheiten des fürstlichen Hauses und des Landes.

Schon im J. 1576 war Herzog Albrecht an den Folgen einer Erkältung gestorben, die er sich bei Besichtigung eines großen Canalbaues zugezogen, der zu seinen Lieblingsprojecten gehörte. Sein Großvater H. Magnus hatte zuerst die Idee gefaßt den Hafen von Wismar durch den Schwerinersee und die Elde mit der Elbe und Nordsee in Verbindung zu setzen; aber es blieb bei dem Willen, weil es ihm an Zeit und Geld fehlte. Sein Sohn Albrecht fieng die Unternehmung an und ließ sie liegen aus gleichen Gründen. Jo. Albrecht und Ulrich, in Hinsicht auf die wichtigen Vortheile dieser Unternehmung, scheuten kein Hinderniß, und ließen durch den Baumeister Stella von Siegen vom J. 1564 bis 1582 (denn auch der Tod Jo. Albrechts unterbrach nicht) mit einem Aufwande von fast 4 Tonnen Goldes die Arbeit glücklich vollenden. Aber die vielen Schleusen und Krümmungen des Wasserweges, die schlechte Befestigung der Uferdämme, die zu geringe Breite und Tiefe der Canäle, die enge und wandelbare Beschaffenheit der von Holz gebauten Schleusen, machten die Fahrt langsam, kostspielig und unangenehm, und führten Versandungen des Rinnfals und Verschüttung der losen Sandufer herbei, wodurch die Sache nur zu bald ins Stecken gerieth, um so mehr da die Pest und Geldmangel, Unruhen und 30jähriger Krieg an eine gründliche Verbesserung nicht denken ließen. Wallenstein mit der ganzen Kraft seines Willens war entschlossen den Gegenstand von Neuem

vorzunehmen, als er vor den Schwedischen Waffen aus Meklenburg entweichen mußte. Seitdem ist von diesem wichtigen Unternehmen, welches auch größeren Monarchen Ehre gemacht und dem ganzen Ostseehandel eine andere Richtung gegeben, dem Lande aber zum höchsten Vortheil gereicht haben würde, nichts übrig geblieben, als der Graben der noch ist zwischen Eldena und Dömitz zum Holzflößen dient und die neue Elde genannt wird.

Jo. Albrecht war ein sehr ausgezeichneteter Mann. Unter allen Fürsten seines Stammes der gelehrteste, war er in der classischen Litteratur nicht weniger als in der eigentlichen Theologie ungemein erfahren. Sein Sinn war hochherzig und dem eigenen Lande wie dem ganzen Deutschland mit Patriotismus zugewendet; seine Thätigkeit außerordentlich, auch hat er das Land ganz anders hinter sich gelassen, als er es vorgefunden. Seine innige Frömmigkeit ergoß sich nicht selten in erbaulichen Betrachtungen, unter denen seine noch ist bekannte meditatio de morte einem Zollikofer und Reinhard Ehre gemacht haben würde. Ein zu lebhaftes Temperament aber und Mangel an Wirtschaftlichkeit waren oft ein Hinderniß für ihn, um Menschen und Dinge seinem hellen Verstande und seinem kräftigen Willen unterwürfig zu machen. In seinem Testament hat er förmlich aber vergeblich alle künftigen Landestheilungen verboten. Die Vormundschaft über seine Söhne Johann und Sigmund

August übertrug er seinem Bruder Ulrich und ruhte nicht eher bis dieser sich dazu verstanden; ein Lobspruch für beide, die im Leben oft als Widersacher gegen einander gestanden.

Im folgenden Jahre 1577 wurde das berühmte vom Kurfürsten von Sachsen zur endlichen Beseitigung aller Calvinistischen Umtriebe mit einem Aufwande von 80000 Rthlr. veranstaltete symbolische Buch der Concordienformel auch den Mecklenburgischen Theologen zur Unterschrift zugesandt; zu welchem Ende Herzog Ulrich alle Superintendenten des Landes zusammenkommen ließ, um unter dem Vorsitz des ehrwürdigen Dav. Chytraeus, der die vornehmste Zierde der Universität Rostock seit ihrem Anbeginn gewesen, diese Schrift zu beherzigen und zu unterschreiben: worauf sodann in den einzelnen Kirchenskreisen und Synoden das Nämliche geschah. In Güstrow wurde dieselbe unterzeichnet von den Dompredigern Piperitz und Koch, von den Pfarrpredigern Tidemann und Schink, von dem Heiligengeistprediger Möller und von dem Director Franz Demken.

Im J. 1586 erwarb die Stadt vom Herzoge das volle Eigenthum des Primerwaldes, dessen Nießbrauch sie seit Jahrhunderten bereits durch landesherrliche Bewilligung zu ihrem großen Vortheil besaßen wie vorhin schon (S. 210.) gesagt worden. Auch erhellt aus einer Nachricht vom J. 1562 daß

bis dahin jedem Bürger erlaubt gewesen alle 6 Wochen, einem Rathmann alle 14 Tage, einem Bursgemeister alle 8 Tage ein Fuder Holz daher zu holen. In dem ist geschlossenen Vertrage (s. Urk. B. No. 6c.) wird gesagt: daß der Primer aus gewissen Ursachen besonders aber zur Schonung des Holzes mit Wissen des Raths eine Zeitlang geschlossen gewesen, ist aber der Stadt wiederum überantwortet und nach seinem Grund und Boden, Enden und Scheiden (die aber nicht angegeben sind) völlig abgetreten werden sollte, ohne Vorbehalt irgend einer Gerechtigkeit mit Ausnahme des Weiderechts für die fürstlichen Höfe Rosien und Püskow, wie auch der Hütung der fürstlichen Schaase und andern Viehes auf dem hohen Felde, wobei jedoch der Stadt die Nebenweide an beiden Orten unbenommen bleiben, auch zur Mastezeit kein Vieh den Primer betreten, fürstliche Schweine aber überhaupt nicht hineingetrieben werden sollen. Desgleichen sollte dem Fürsten die Jagd in dem Walde ausschließlich reservirt bleiben, wie nicht weniger die Jagd nach dem Gutowschen Stübete (s. S. 209.) deren sich der Rath vorlängst schon begeben. Auch wird bedungen, daß in dem Primer nichts ausgerodet oder zu Acker gemacht werden, sondern die Hölzung immer in gutem Stande erhalten werden sollte. Dagegen habe der Rath und die Gemeinde dem Herzoge alle die Aecker Wiesen und Plätze welche von dem Schlosse bis zur Domwiese sich erstrecken, zur Anlage eines Thiergartens auf

inmier überlassen; wobei jedoch bedungen, daß der Stadtgraben wie auch der Albek der aus dem Sumpffsee fließend auf die Mauermühle laufe, nach wie vor der Stadt verbleiben solle; nur daß der Rath sich seines Rechtes, auf dem Sumpffsee zu fischen und zu krebßen gänzlich begeben. Dat. Bügow den 25. Aug. — Auf diese Art hat die Stadt ihre trefflichste Waldung von 600 Morgen Flächeninhalt gewonnen.

In demselben Jahre verlor H. Ulrich auf einer Reise in Dänemark seine erste Gemahlin Elisabet die durch Verstand und Herzensgüte und eine ins Große gehende Wohlthätigkeit fast in allen Gegenden des Landes, besonders durch Wiederherstellung und Besserung verfallener Kirchen und Schulen und Armenhäuser, namentlich in Doberan, Dobbertin, Rhün, Bügow, Grevismühlen, Grabow, Stargard und Stavenhagen sich ein rühmliches Denkmal gestiftet. Was sie für Güstrow in Hinsicht der Restauration der Domkirche gethan hat, ist vorhin schon (S. 332.) bemerkt worden. Aber sie hat auch, wie an vielen andern Orten auf ihren Betrieb geschehen, die östlich von der Stadt gelegenen unfruchtbaren Hügel bei Rosten mit Tannen besaamen lassen und zwar durch 18 Knaben aus hiesigen angesehenen Familien, um ihnen in der Folge diese Hölzung werther und angenehmer zu machen. Auch die Landstraßen (damals wie ist ein Gegenstand der Klage) sind an

viesen Orren auf ihre Anordnung gebessert und gepflastert worden. Von der Insel Falster wurde ihr Leichnam über Warnemünde und Schwaan nach Güstrow gebracht wo sie unter Chytraei Parentirung in der Domkirche beigesezt wurde. Der Rostocksche Superintendent Simon Pauli bemerkte in ihrer Leichenrede zu Schwaan gehalten, mit einem seltenen Ungeschmack, daß sie einheimische Candidaten des Predigtamts den fremden vorgezogen, sintemal mit fremden Ochsen gut zu pflügen sei. Lehrreicher ist, daß sie von den Geistlichen nicht bloß Frömmigkeit sondern auch geistige Tüchtigkeit verlangte. H. Heinrich, sprach sie, pflegte zu fragen: kann er auch mehr als fromm sein, wird er sein Amt auch gebühlich verwalten? Am lehrreichsten aber ist aus dem Munde der guten Fürstin, daß man auf Fürstengunst nicht zu sehr bauen solle, wie denn H. Heinrich sprüchwörtlich oft wiederholt: grauer Rock reißt nicht, Fürstehulde erbet nicht.

Gegen das Ende desselben Jahrs, als H. Ulrich sich zu zerstreuen eine Reise unternommen, am 3ten December, als am Tage zuvor der Schloßhauptmann Gottschalk Berner etlichen Bürgern aus der Stadt ein Bankett gegeben und dabei stark einheizen lassen, erhob sich Morgens um 4 Uhr eine Feuersbrunst, welche den ganzen nördlichen Flügel des Schlosses in Asche legte. Ich finde keine Nachricht von der Gestalt und Beschaffenheit dieses ältern Schlosses

und welche Veränderungen und Schicksale dasselbe seit seiner Begründung durch Burwin in viertelhalb Jahrhunderten erfahren. Gewisser ist, daß H. Ulrich von Izt an nicht nur den abgebrannten Theil, sondern allmählig, und wie aus ein Paar alten Inschriften hervor zu gehen scheint, vom J. 1587—1594 das ganze Schloß umbauen lassen, wie wir im Wesentlichen es noch Izt sehen. Das Ganze von Backstein mit Kalk überzogen und grau vor Izt bildete ein großes Viereck, welches jedoch an der südlichen Seite eine offene Lücke behielt, welche Wallenstein in der Folge verschließen ließ, wozu er von der Stadt 1000 Pfähle (hauptsächlich wol zum Pilotiren) requirirte. H. Gustav Adolph hat aber späterhin diesen Wallensteinschen Flügel abbrechen lassen, „ne indigna Wallensteinii memoria exstaret.“ Die Vorderseite, welche durch eine lange auf Bogen über den Schloßgarten führende steinerne Brücke mit dem geräumigen Schloßplatz sich verbindet, ist gegen Südwest gerichtet, wie denn überhaupt kein öffentliches Gebäude in Güstrow nach einer bestimmten Himmelsgegend genau orientirt ist. Die Länge dieser Fronte beträgt 192 Fuß, die Höhe vom Dach bis zur Erde 80 Fuß. An beiden Enden desselben erheben sich 2 mächtige achteckige Thürme. Uebrigens hat diese Seite gleich dem südlichen Flügel nach Außen 4, nach Innen aber nur 3 Geschosse, weil der Schloßgraben, von welchem die Grundmauern, wahrscheinlich auf Pfählen ruhend, sich erhoben, 25 Fuß niedriger liegt als

der Schloßhof. Unter dem Erdgeschosß dieser beiden Flügel befindet sich noch ein hochgewölbter Kellerraum zur Aufbewahrung der Vorräthe und besonders des Weins und zur Brauerei eingerichtet, daher auch aus dem benachbarten Mühlenbache ein unterirdischer Canal hieher geleitet worden. Die östliche Seite des Vierecks mit welcher an der nördlichen Seite die Burgcapelle zusammenstieß, ist 1795 weil er baufällig zu sein schien, der Erde gleich gemacht. Auffallend ist, daß der nördliche Flügel in seinem zweiten und dritten Hauptgeschosß andere Dimensionen hat als der südliche und westliche, welche in dem ersten Stock 20 Fuß, im zweiten 19 im dritten $16\frac{1}{2}$ Fuß messen, während der nördliche Flügel im zweiten Stock nur $11\frac{1}{4}$ und im dritten 13 Fuß mißt. Daß ein unterirdischer Gang von dem Schlosse zur Domskirche sich erstreckt habe, ist hiesigen Orts eine alte aber unverbürgte Sage. Der Character des ganzen Baues ist ernst und altddeutsch und gewährt durch seine gewaltige Masse, wie durch die Menge der kleinen und großen Thürme, Fenster und Schornsteine einen höchst imponirenden Anblick; predigt aber in seinem traurigen Verfall die Vergänglichkeit aller menschlichen Größe. ⁸⁾

Die letzte öffentliche Handlung H. Ulrichs war eine Revision der Kirchenordnung (1603) um der Calvinistischen Keßerei allen Eingang zu versperren; welches ihm dennoch, wie die Folge zeigte, nicht ge-

lungen ist. Aber mit welchen Augen würde er seinen Mündel und Großneffen Jo. Albrecht betrachtet haben, wenn er die Zukunft hätte vorhersehen können! Unendlich wohlthätiger und folgenreicher wäre gewesen, wenn sein intendirtes Meklenburgisches Landesrecht wozu er schon viele Vorarbeiten besorgen lassen, zu Stande gekommen wäre. Beide folgende Jahrhunderte haben sich begnügen müssen zu wünschen, was er kraftvoll begonnen hatte und zu vollenden im Begriff war.

H. Ulrich starb im J. 1603 den 14ten März 76 J. alt und im 49sten seiner Regierung. Seine Gerechtigkeitsliebe und Herablassung, seine Weisheit, Gelehrsamkeit und patriotische Thätigkeit machten ihn in ganz Deutschland geachtet und erwarben ihm die Würde eines Obersten des Niedersächsischen Kreises und den Ehrennamen: Germaniens Restor. In Meklenburg wird sein Gedächtniß durch die vielen und zweckmäßigen Institutionen die er in geistlichen und weltlichen Dingen dem Lande geben helfen, nie untergehn. Güstrow besonders darf nicht erst durch das ritterliche Marmorbild des stattlichen Mannes in seinem Dom an das erinnert werden, was es dem schuldig ist, der unter so vielen guten hier residirenden Fürsten ohnstreitig der beste gewesen. Sein Leichenbegängniß, wobei 3 Prinzen und 3 verwittwete Herzoginnen seines Hauses, die Königin Sophia von Dänemark seine einzige Tochter mit ihrem

Sohne Ulrich der zu seinem Nachfolger im Stift Schwerin ernannt war, 4 Herzoge und 2 Herzoginnen von Pommern nebst 3 Prinzessinnen von Pommern, Lauenburg und Holstein gegenwärtig waren, ist unstreitig das glänzendste gewesen, welches jemals in Güstrow gesehen worden und mag daher ausführlicher hier seine Stelle finden, wo man zugleich mit der ganzen vornehmen Welt in dem Herzogthum M. Güstrow Bekanntschaft machen wird.

„Als das fürstliche Begräbniß auf den 14. April am Donnerstage vor Palmarum angeordnet, sind dazu die nächsten Freunde, Bruder, Vettern und Schwäger nebst andern Verwandten und Freunden, Ehar: und Fürsten, und aus dem ganzen Lande Mecklenburg Prälaten, Rannen und Städte verschrieben, und ist darauf die Leichenprocession folgender Gestalt angestellt worden.

Fürs erste ist die Bahre mit dem Sarg darin der fürstliche Körper gelegen, aus der Schloßkirche getragen, und auf dem Schloßhof niedergesetzt; und war dieselbe bedeckt mit schwarzem englischen Tuch, darüber ein weiß Leinwand; und zu oberst eine schwarz sammtne Decke auf welcher ein Kreuz von weiß seidnem Atlas. Als nun ein jeder der zur Aufwartung bestellet des Seinigen von Jo. v. Oldenburg Hauptmann auf Ribnitz und dem Hofmarschall Abr. v. Winterfeld erinnert worden, sind bald nach

12 Uhr zu Mittage die Ceremonien auf dem Platz mit christlichen Gesängen und Lectionen angefangen und ist endlich die Leiche mit dem Gesange: Mit Fried' und Freud' fahr ich dahin, aufgehoben und weggetragen.

Vor der Schulen her sind folgende 9 Alte von Adel je 3 und 3 bei einander gegangen: Diet. Lühow, Heinr. Bassewitz, H. Kleinow; Levin Bieregge, Dav. Pole, Eph. Peccatel; H. Pellican, H. Proen, Marq. v. d. Thana. Nächst diesen folgten 2 von Adel als Diet. Stralendorf Hauptmann zu Rentkloster, und Eph. Rohr Hauptmann zu Güstrow. Hierauf nun kamen alle Schüler in schwarzer Kleidung, die Schuldiener aber giengen zu beiden Seiten; darauf folgte das Ministerium, vorher die Rüster aus der Stadt, nach diesen die Prädicanten vom Lande. Diesen folgten die Stadtprediger, die Superintendenten und Doctoren der heil. Schrift: Jo. Moller, M. F. Rhode, M. Mor. Racheel, Nic. Gisenhagen, Erh. Eutel; M. Jo. Andreas Hofsprediger zu Mirow, M. Matth. Kray Superintendent zu Neubrandenburg, M. Jo. Neovin Superintendent zu Schwerin, M. H. Dinggrab Superintendent zu Wismar, D. Dav. Losbeken Professor der Theologie zu Rostock, D. Jac. Köhler Superintendent zu Güstrow, D. Jo. Freder Superintendent des Rostockschen Kreises, D. Lucas Bachmeister Superint. zu Rostock, D. Balth. Masquedel Hofsprediger der verwittw. Königin von Dänemark.

Nach diesen giengen die Trompeter und fehrten die Trompeten, welche gleich den Heerpauken mit schwarzem Tuch überzogen waren und woran schwarze seidene Fahnen hingen, erdwärts. Nach denselben folgte der Hofmarschall Albrecht v. Winterfeld mit dem Stabe. Diesem folgten die Hof- und Landjunker die nicht zum Dienste verordnet waren und die Edelknaben. Darauf giengen in gleicher Ordnung: H. Bugislavs zu Pommern Hofmarschall und Junker, H. Adolph Friedrichs und Jo. Albrechts von Meklenburg Hofjunker, der fürstlichen Wittwe von Loiz Hofmarschall und Junker, der fürstlichen Wittwen von Lüpz, Hofmarschall und Junkern der fürstlichen Wittwe von Strelitz Hofmarschall und Junker. Diesen folgten die Fahnen samt ihren Pferden alle mit schwarzem Tuch überzogen und an der Stirn und beiden Hüften das Wapen ihrer Fahnen tragend. Die erste Fahne war die Blutfahne welche der Rittmeister Matth. v. Bülow trug, das Roß führten Arndt v. Mollendorf und Joch. Fincke zum Werder. Die andere Fahne, der Herrschaft Stargard Wapen, trug Casp. Glanz, das Roß führten Eph. Behr und Greg. Bevernest. Die dritte Fahne von schwarzem Cartecke mit der Herrschaft Rostock Wapen trug Otto v. d. Lühe, das Pferd führten Jürg. Molike und Kühne v. Quisow. Die vierte Fahne mit dem Gräflich: Schwerinschen Wapen trug Steph. v. Quisow, das Roß führten Joch. Lowgow und Lippold Burndorf. Die fünfte Fahne mit dem Wapen des

Fürstenthums Wenden trug Hen. Lübow, das Ross führten Hans Rohr und Hans Regendant. Die sechste Fahne daran das Wapen des Fürstenthums Mecklenburg trug Joh. v. Stralendorf, das Pferd führten Matth. Linstow und Bicke Wangelin. Die siebente war die Hoffahne von schwarzem Taffent, daran alle vorige Wapen oben und zur Seiten. In Mitten derselben stand mit goldenen Buchstaben: Von G. Gnaden Ulrich, H. z. M., Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ist Anno 1603 den 14ten Martii in Christo seliglich entschlafen und den 14ten April allhie christlich zur Erden bestattet worden, seines Alters im 76sten, seiner Regierung im 49ten Jahr, der sich um das Reich Gottes und das liebe Vaterland sehr wohl verdient gemacht. Diese Fahne trug Joh. v. Nestorf, das Pferd führten Engelke und Wilh. Warnstedt. Nächst diesen folgte ein Ross in vollem Küris welches ritt Jac. Schnelle seiner sel. F. G. Kammerdiener, angethan mit einem verguldeten Küris und führte das Regiment. Darauf folgten der anwesenden Fürsten sämtliche Kämmerer.

Diesen folgte dee Landmarschall Wigand Molskan und trug das Schwert mit einer schwarzen Binde überzogen mit der Spitze niederwärts. Hienächst folgte der Kanzler Jac. Bording und trug das große Fürstliche Siegel auf einem schwarzen Sammetkissen, welches mit Taffent behängt war. Darauf folgte

der Oberkämmerer Detl. Penke allein. Darauf kam die fürstliche Leiche von 24 Edelleuten getragen als: P. Bieregge, J. Prestin, J. Koffe, Jo. Leisten, A. Passow, G. Ködler, G. Moltke, E. Moltke, H. Krause, H. Oldenburg, B. Prignitz, H. Pens, E. Brusehaber, E. Nestorf, E. Lützow, J. v. Derßen, M. Lützow, J. v. Oldenburg, H. Sperling, H. Bülow, P. Pens, L. Linstow, E. Holst, E. Zülow. — Hiernächst folgten noch 2 von Adel E. H. Halberstadt und M. v. Gahlen, welche zwei große Wapen trugen den vorigen gleich. Neben den Trägern an beiden Seiten giengen 16 von Adel deren jeder eine brennende schwarze Fackel trugen mit dem Wapen der 16 Ahnen, namentlich: B. Bischwank, E. Cröpetin, N. Cramon, E. Behr, A. Edlin, G. Finnecke, E. Moltke, E. Hobe, J. v. Hagen, E. Boff, B. Wangelin, D. v. d. Lühe, H. Ruch, A. Freyberg, H. Kerfdorf, G. Hobe. Neben diesen giengen 12 Trabanten, 6 zu jeder Seite und trugen die Hellebarden niederwärts.

Zunächst der Leiche folgten die Herren Bruder und Bettern die Hz. zu Mecklenburg 1) Hz. Carl allein, 2) Hz. Ulrich Erbe zu Norwegen und Hz. Adolph Friedrich zu Mecklenburg 3) Hz. Bugislav zu Stettin; Pommern der ältere und Hz. Bugislav der jüngere. Zu beiden Seiten der fürstlichen Personen giengen 12 Trabanten.

Hierauf folgten die Landrätthe als: D. Bevernest,

B. Schöneiche, J. Wangelin, J. Bassewitz, H. Hane und S. v. Bülow. — Darauf das Domcapitel von Schwerin. — Darauf die Hofräthe, als: H. Stasfeldt, B. v. Bülow, D. D. Zölner, D. E. Cothmann, D. H. v. Nessen, D. R. Popke Kön. Rath, D. J. Scheffel, D. E. Reuke, D. P. Warstaller. — Wegen der Universität Rostock folgten: D. Pauli Rector, M. Jo. Simonius. Ferner die Medici: D. W. Laurenberg, D. E. Hennich, D. M. Heine. — Von Seiten des Rath zu Rostock: D. H. Stalmeister Burgemeister, L. Rieke Rathsverwandter. Dann vom Rath zu Wismar: D. G. Plate und D. D. Eggebrecht beide Burgemeister. — Endlich folgten die Rentmeister, dann auch die königlichen und fürstlichen Secretarien. Darauf kamen der königlichen und fürstlichen Wittwen Kämmerer und Junker zu 3 im Gliede: 1) D. Bassewitz der F. Wittwe zu Güstrow Hofmeister, J. Bernewitz, H. v. Bülow. 2) der F. Wittwe zu Loiz Kämmerer, B. v. Kahlben, H. Schwerin. 3) H. F. Brand, C. Bartold, J. Kerbergk. 4) A. Warnstedt, H. Bernewitz, D. Hobe.

Darauf giengen: die Fürstl. M. Wittwe zu Güstrow geführt von Hz. Jo. Albrecht zu Mecklenburg und Hz. Philipp zu Stettin; Pommern.

Die Kön. Wittwe zu Dänemark geführt von H. Jürgen zu Stettin; Pommern und H. Kamel Dän. Reichsrath.

Der Fürstl. Meßl. Wittwe zu Lütz Fräulein geführt vom Grafen H. v. Eberstein und dem Canzler B. Ramin.

Die Fürstl. M. Wittwe (H. Johanns) zu Lütz geführt von J. Wolgan Freiherrn auf Penzlin und D. Stralendorf.

Die Fürstl. M. Wittwe zu Strelitz geführt von J. Wolgan und L. v. d. Gröben, Comptur zu Remerow.

H. Bugislaw des älttern zu Stettin; Pommern Gemahlin geführt von J. F. Gn. eignen Aufwärtern.

Die Fürstl. Pomm. Wittwe zu Loiz desgleichen.

Fräulein Hedwig Maria von Pommern geführt von M. Neusch und U. Nexin.

Fräulein Maria von Sachsen von C. J. Wolgan und C. Below.

Fräulein Anna von Pommern von H. Stralendorf und J. von Blankenburg.

Fräulein Elisabeth von Holstein von H. Lügow und H. v. Bülow.

Fräulein Sophia von Holstein von J. F. G. eignen Aufwärtern.

Zu beiden Seiten der fürstlichen Personen giengen 12 Trabanten. Nächst diesen giengen 3 von Adel in einem Gliede: J. Voss, V. Puttkammer und B. Stralendorf. Nachdem folgten der Königin und Fürstinnen adeliche Frauenzimmer zu 3 im Gliede, Darauf wiederum 3 von Adel: H. Levesow, B. Plesse, H. Wackerbarth. Dann der Hofräthe, Secretarien und Hofdiener Hausfrauen. Hiernächst alle Klosterjungfrauen von Dobberrin, Ribnitz, Rühn und Malchow. Darauf die adlichen Frauen und Jungfrauen die vom Lande verschrieben waren. Nach diesen folgten 3 Küchenmeister in einer Reihe: M. Disfin zu Güstrow, J. Sohndorf zu Mecklenburg, J. Knoke zu Reukloster. Demnach Bürgermeister und Rath der Stadt Güstrow. Ferner der Untermarschall samt allen Hofdienern. Endlich und zuletzt die sämtliche Bürgerschaft zu Güstrow und derselben Frauen und Mägde.

In dieser Ordnung ist die fürstliche Leiche mit christlichen lateinischen und deutschen Gesängen vom Schloß in die Domkirche gebracht. Weil aber nicht alle so die Leiche begleiteten in derselben Raum haben konnten, ist verordnet, daß in der Pfarrkirche zur selbigen Stunde gepredigt worden, dahin sich denn ein Jeder seiner Gelegenheit nach gefunden.

In der Domkirche ist die fürstliche Leiche auß Chor neben dem Eingange des Grabes auf das

erhobene Sepultur niedergesetzt und haben die fürstlichen Personen samt den Legaten gegen der Kanzel über im niedern Chor ihren Stand genommen, die Königin aber und fürstliche Frauenpersonen und Fräulein sind oben auf den fürstlichen Stand, die andern in die Kirchstühle getreten. Um die Leiche her sind die Fahnen gestellt, die Hoffahne zum Haupten, die Blutfahne zu den Füßen; die aber welche die 4 großen Wapen getragen, sind vorn und hinten stehn geblieben. Der Land- und Hofmarschall wie auch der Canzler legten Stab, Schwerdt und Siegel auf die Leiche zu den Füßen, wo sie die Predigt über liegen blieben. Darauf ward die lateinische Oration durch D. Dav. Lobeken, und die Leichpredigt durch D. Luc. Backmeister gehalten. Nach geendigter Oration und Predigt, auch öffentlich gesprochenem Gebet ward der Sarg mit dem fürstlichen Körper, durch die so ihn getragen, hinab in das Gewölbe gebracht, und inmittelft wurden christliche Gesänge die bei Begräbnissen gewöhnlich, unaufhörlich gesungen. Nach diesem allen überreichten dem Herrn Successor in der fürstlichen Regierung Herzog Caroln der Hofmarschall den Stab, der Landmarschall das Schwerdt und der Canzler das Insiegel, welches S. F. Gn. angenommen und durch ihren Marschall Joh. v. Oldenburg dem Hofmarschall den Stab, dem Landmarschall das Schwerdt und dem Canzler das Siegel wiederum zustellen lassen, welche es angenommen und in voriger Ordnung über den Gang

vor der Herrschaft hergetragen; doch hat der Landmarschall das Schwerdt, wie auch die Trabanten und Diener ihre Hellebarden mit aufgerichteten Epischen geführt und ist also die Herrschaft sammt andern so die Leiche deducirt hatten, aus der Kirche wiederum über den Gang aufs Schloß gegangen.

Und hiemit ist die fürstliche Leichbestätigung friedlich und christlich vollendet worden. Gott verleihe S. F. G. sammt allen Gerechten eine fröhliche Auferstehung am jüngsten Tage in Christo Jesu. Amen!“ (s. Bügowsche Ruhestunden Th. 5.) — Uebrigens mußten zur Bestreitung dieses Leichenpomps, aus Mangel an hinlänglicher Baarschaft in der fürstlichen Casse, 3000 Rthlr. aufgenommen werden. 9)

Herzog Carl der einzige noch übrige Bruder H. Ulrichs und sein Nachfolger hatte einen Theil seiner Jugend an dem Kurbrandenburgischen Hofe verlebt und mehreren Feldzügen in Frankreich unter den Fahnen des Prinzen von Condé und demnächst in den Niederlanden unter Wilhelm von Oranien gegen den Herzog Alba beigewohnt. Nach seiner Heimkehr wurde er von seinem Bruder Ulrich mit ein Paar Aemtern appanagirt; auch war er seit dem Tode seines Bruders Christoph im J. 1592 zum Administrator des Bisthums Raseburg erwählt worden, so wie nach H. Ulrichs Tode der Enkel desselben Prinz Ulrich von Dänemark Administrator des

Schweriner Bisthums wurde; so daß man auch im Lutherthum die alte katholische Sitte, nachgeborene Söhne durch die Kirche zu versorgen, beibehalten zu wollen schien. — Daß H. Carl nicht sogleich die Huldigung und Residenz in Güstrow einnahm, hatte seinen Grund in einer grausamen Pest welche im Sommer und Herbst desselben Jahres 1603 hier und im Lande wüthete, und in dieser Stadt allein 800 Menschen das Leben nahm. H. Carl besaß übrigens mehr negative als positive Regententugend, auch war er schon in abhängigen Verhältnissen zu alt geworden, um eine vorzügliche Kraft noch spät entwickeln zu können. Er blieb stets unvermählt, doch hatte er 4 uneheliche Kinder, v. Mecklenburg genannt; wie denn um diese Zeit die Sitte geltend zu werden schien, die Kinder regierender Herren ohne förmliche Standeserhöhung als adlich geborne mit dem Namen des Landes zu benennen. Bei der Vermählung seiner ältesten Tochter Margaretha v. Mecklenburg mit einem Sigfried v. Plessen wurden auf der sechsstägigen Hochzeit zu Güstrow, außer dem unentgeltlich gelieferten Wildpret, Fischen, Butter, Milch &c. zur Rechnung gebracht: 18 Ochsen, 14 Kälber, 145 Hammel, 32 Schaafse, 17 Schweine, 145 Gänse, 412 Hühner, 48 Seiten Speck, 307 Würste, 450 Pfund Talg; und 182 Pfund Wachslichter, 64 Dromt Hafer, 10 Dromt Rocken, 42 Schock Krebse, für 73 Fl. 11 fl. Rauchfutter, für 160 Fl. Gewürz und Confect, 140 Tonnen Bier, 27½ Ohm Rhein-

weitz, 9 Obm Franzwein u. s. w. Die Aussteuer dagegen betrug nur 2850 Fl. — H. Carl starb im J. 1610 zu Güstrow 70 Jahr alt und wurde im Dom begraben in einem gewöhnlichen Sterbekittel und hölzernem Sarge wie er selbst verordnet hatte. Der Superintendent D. Luc. Bockmeißer hielt ihm die Leichenrede.

Während dieß in M. Güstrow geschah, hatten sich in der Schwerinschen Landeshälfte nicht minder wichtige Veränderungen ereignet. Der junge Herzog Johann 6 der dem väterlichen Testament zufolge die Regierung allein übernahm, während sein Bruder Sigmund August mit einigen Aemtern abgefunden wurde, war schon im J. 1592 an den Folgen einer Wunde die er sich selbst gegeben, in Schwermuth gestorben mit Hinterlassung zweier Söhne Adolph Friederich und Hans Albrecht, welche zunächst unter die Vormundschaft ihres Großoheims H. Carls gestellt wurden und welche das Schicksal in der Folge zu bitteren Prüfungen ansersehen hatte. Sie wurden im Geiste der Zeit gelehrt und sorgfältig erzogen, studirten in Leipzig, Straßburg, Basel, und bereisten Frankreich, die Schweiz und Italien. Im J. 1608 übernahm Adolph Fr. die Regierung der Schweriner Landeshälfte und appanagirte seinen Bruder vorläufig mit ein Paar Aemtern und einer jährlichen Geldsumme von 1600 Gulden; denn die Finanzen seines Hauses waren über alle Vorstellung zerrüttet,

so daß nach Abzug der Zinsen nur 6000 Fl. zur freien Disposition der beiden Herzoge blieben. Während waren die Klagen der Fürsten, „daß sie in ihrer zarten Jugend durch die drückende Last der Schulden und die daraus entspringende Herz und Muth brechende Traurigkeit gleichsam verwelken und zum Verderb und Untergang gerathen möchten.“

Dieser Noth hätte das Absterben H. Carls im J. 1610 ein Ende machen können, wäre sein Land nicht gleichfalls hoch verschuldet gewesen, oder hätte nur mit dem Schwerinschen Landestheil zu einem Ganzen verschmolzen werden können. Aber das Testament Joh. Albrechts blieb unbeachtet; hatte er doch für seinen eigenen Landestheil die Erstgeburt nicht einmal fest genug stipuliren können. Auch hatte H. Carl noch bei seinem Leben, Hans Albrecht seinem Lieblinge vorarbeitend, ausdrücklich verlangt, daß er mit einer Landeshälfte versorgt werden sollte. Dem zufolge theilten die Fürsten in dem Fahrenholzer Vergleich 1611 das Land ohngefähr in derselben Art wie zuerst im J. 1520 durch den Neubrandenburger Vertrag geschehen war, so daß die größeren Städte nebst der Ritterschaft, dem Hoögericht, dem Consistorio und der Universität gemeinschaftlich blieben. Eine gänzliche Theilung wurde der Zukunft vorbehalten, weil sie eine längere Ueberlegung zu fodern schien und der schlechte Zustand der Finanzen dieselbe nicht erlauben mochte. — Gegenwärtig entschied in:

dessen das Loos den Besitz der Güssrowschen Landes-
hälfte für Hans Albrecht, welcher demnach seinen
Sitz auf hiesigem Schlosse nahm.

Immer dringender aber wurde die Geldnoth der
Fürsten deren Schulden im J. 1611 auf 700000
und einige Jahre später auf 1 Million Gulden be-
rechnet wurden. Die Hauptgrundlage dieser Schul-
denmasse hatten sie unstreitig von den Vorfahren über-
kommen, auch mochten wol Zufälligkeiten wie z. B.
Leibgedinge zweier herzoglichen Wittwen den Staats-
haushalt noch mehr beschränken; dennoch war der
Hauptgrund aller Geldverlegenheit von je her in der
überaus schlechten Verwaltung des Kammerguts zu
suchen. Im J. 1572 hatten die Stände eine Schuld
von 400000 Gulden und in dem J. 1584 eine
gleiche Summe bezahlt; ist aber, wo die Umstände
noch dringender geworden, wollte man nicht über
300000 Gulden zugestehn. Was indessen Vorstel-
lungen und Bitten nicht erwirken mochten, bewirkte
die Furcht vor einer totalen Landestheilung, wozu die
Fürsten ernstlich Anstalt machten. Schon im J. 1612
schien H. Adolph Friedrich sich darnach zu sehnen,
indem er an seinen Bruder schrieb: „daß er in dem
Gemenge nicht länger sein und bleiben, auch Andern
nicht mehr vorarbeiten wolle. Er habe nichts von
seiner Erstgeburt, als daß Alles auf ihn geschoben
werde, Er Alles machen, ein Anderer aber ihn cor-
rigiren wolle.“ Die Stände hatten indes wohl

Ursach, dieser Theilung entgegen zu arbeiten, die für die Gegenwart weit unpassender und nachtheiliger zu sein schien, als sie jemals zuvor gewesen. So viele Einrichtungen der neueren Zeit, die Universität, die Union der Stände, das Hof- und Landgericht, das Consistorium, die Reversalen von 1572 und die Erbverträge mit Rostock und Wismar, aus gemeinsamen Quellen hervorgegangen und auf das ganze Land bezüglich, schienen Einheit in der Regierung absolut zu fodern; wie nicht weniger der größere Aufwand der Hofhaltungen und die in allen Zweigen vermehrten Staatsausgaben, nächst dem Beispiel anderer Länder und der ganzen kritischen auf Krieg hindeutenden Gestalt von Deutschland, die Vereinigung der Staatsgewalt und Staatskraft höchlich anzurathen und zu fodern schienen.

Was die Besorgnisse der Stände noch mehr vergrößerte, war das abtrünnige Religionsverhältniß des H. Hans Albrecht zu Güstrow, der auf seinen Reisen in früher Jugend den Calvinismus lieb gewonnen hatte und auf eine entschiedene Weise dazu hinzuneigen schien. Die ersten Spuren davon zeigten sich im J. 1612 als Tesmar v. Parsow Obrister und geheimer Rath am Hofe desselben, der in Genf zur reformirten Partei übergetreten war, bei der Taufe seines Sohnes von dem hiesigen Ministerio die Auslassung des Exorcismus verlangte, weil es widersinnig sei, anzunehmen, als ob die ungeborenen

Kinder leidhaftig vom Teufel besessen wären. Er mußte jedoch dem Widerstande der Geistlichkeit nachgeben, wiewol mit Hestigkeit protestirend: so möge man denn fünf Teufel austreiben, wenn man an Einem nicht genug habe. Seit dieser Zeit äußerte der Herzog zu widerholten Malen gegen den Superintendenten Lucas Backmeister, daß auch ihm der Exorcismus zuwider sei; worauf derselbe erwiderte, daß diese Sache nur durch einen Synodalbeschluss nicht aber eigenmächtig zu beseitigen sein möchte. Als daher im J. 1613 eine Prinzessin geboren wurde, gerieth das Ministerium in große Verlegenheit und war gendthigt noch an demselben Sonntage an welchem die Taufe vollzogen werden sollte, des Morgens in der Frühe den Herzog mündlich mit Vorstellungen und Bitten anzutreten, bis man endlich mit großer Mühe zum Zweck kam und in die Kirchen und zu den Canzeln eilte, nachdem die Cantoren zwei Stunden lang die Gemeinden mit Gesang hinhalten mußten. Einen härtern Stand hatte man bei einer zweiten fürstlichen Taufe im J. 1615. Dies Mal erbot sich das Ministerium zur Nachgiebigkeit gegen einen fürstlichen Nevers, daß nur in der Schloßcapelle der Exorcismus unterbleiben sollte. Man glaubte nemlich diesen Schritt ohne Verantwortung thun zu dürfen, da die Sache selbst unter die Adiaphora zu zählen sei, und weil man eines ähnlichen Falls gedächte, der sich im J. 1539 zu Berlin ereignet, wo der Propst Ge. Buchholzer den Dr. Luther

um Rath gefragt, wie er es mit seinem Kurfürsten zu halten habe, der schlechterdings das Messgewand in der Kirche und die Prozessionen um den Kirchhof beibehalten wissen wolle; worauf ihm dieser geantwortet: Wenn Euch der Kurfürst will das Evangelium predigen lassen, aber doch singen lassen Responsoria und Gesänge lateinisch und deutsch in circuitu oder Prozession, so gehet in Gottes Namen mit herum und traget ein gülden oder silbern Kreuz, und Chorkappe von Sammet, Seiden oder Leinwand, und hat E. F. Gnaden an einer Chorkappe nicht genug, so ziehet drei an wie Aaron der Hohepriester 3 Röcke über einander anzog die herrlich und schön waren. Haben auch S. F. Gnaden nicht genug an Einem circuitu oder Prozession, daß ihr umgehet, klinget und singet; so gehet sieben Mal mit herum wie Josua mit den Kindern Israel um Jericho gieng. — Herzog Hans Albrecht indessen weigerte sich des Reverses; dennoch wurde auf eifrige Verwendung der Herzogin Mutter, wiewol mit großem Unwillen des Herzogs, das Kind in gewohnter Art zur Laufe gebracht.

Eine Folge davon war, daß der Herzog sich entschloß einen eigenen Hofprediger von der reformirten Partei anzustellen, Georg Ursinus, den er aus Schlesien kommen lassen 1615. Ursinus war ein gemäßigter Mann, der das lutherische Ritual in der Burgcapelle nur nach und nach verschwinden

ließ; während das Ministerium auf allen Kanzeln gegen den Calvinismus eiferte mit lutherischer Derbheit. Demohngeachtet konnte dasselbe nicht verhindern, daß der Hofprediger einen im J. 1616 neugeborenen Prinzen ohne Exorcismus taufte, und auf Verlangen des Herzogs im Dom mehrmals predigte und endlich gar im J. 1617 der verstorbenen Herzogin daselbst die Leichenrede hielt. Diese bedenklischen Schritte erregten die Aufmerksamkeit der Stände, welche laut darauf drangen, daß überall nur lutherisch gepredigt werden sollte; worauf der H. Jo. Albrecht einen vorläufigen Revers ausstellte, daß in Städten sowohl als auf dem Lande er gegen die Augsbургische Confession nichts vorzunehmen gedenke. Da übrigens der Dom zu Büstrow weder zur Stadt gehörte noch auf dem Lande lag, so glaubte H. Adolph Friederich bei diesem Revers sich nicht beruhigen zu können und verwahrte sich dagegen durch eine feierliche Protestation. So brachte die unselige Trennung beider evangelischer Kirchen auch Zwietracht unter die fürstlichen Brüder. — Dieses wirkte zur nächst auch auf die Feier des ersten Jubeljahrs der lutherischen Kirche, zu deren gemeinschaftlicher Anordnung Adolph Friederich seinen Bruder zu wiederholten Malen umsonst auffoderte; daher dasselbe nicht am 31. October des J. 1617 sondern am 2. November als dem nächstfolgenden Sonntage nach eigener Anordnung der Superintendenten in Städten und auf dem Lande gefeiert worden ist. Der

Magistrat der Stadt Güstrow, welcher dieser Feierlichkeit bewohnte, bestand damals aus den Burgermeistern Martin Gerdes und Gerh. Hagemeister; Rathsherren waren Matth. Eberdes, Vor. Clevenow, Jac. Warfentin, Christian Züncke, M. Joh. Biesen: thal, Vor. Clandrian, Joh. Sanitz und Andr. Krull.

Im folgenden J. 1618 vermählte sich H. Johann Albrecht aus Vorliebe für die reformirte Lehre von Neuem mit einer Prinzessin Elisabeth von Hessen Cassel, mit welcher er von ihrem Vater dem Landgrafen Moritz begleitet seinen Einzug in Güstrow hielt. Von ihm erklärte er sich entschieden und öffentlich für den Calvinismus, indem er durch seinen Hofprediger Johann Rhuel den Gottesdienst dieser Confession in seiner Schlosskapelle am 28. Junius feierlich einführen ließ. Dieser, ein unbesonnener und in sittlicher Hinsicht anstößiger Mann, hatte eine Predigt am Grünen Donnerstage d. J. gehalten und drucken lassen, worin er die calvinische Lehre vom Abendmahl vertheidigt und dadurch einen höchst ärgerlichen Schriftwechsel veranlaßt hatte, indem die Superintendenten Köhler in Parchim und Backmeister in Güstrow, vor Allen aber der D. Uffelmann in Ros: stock gegen ihn auftraten, und letzterer mit der beleidigendsten Heftigkeit, wie aus dem Titel seiner Schrift schon hervorgeht, welcher lautet: Gründliche Abfertigung der calvinischen Sophisterei, Dunsten, Grillen und Rattersüchen, damit der unbeständige

Apostata Joh. Rhuelius seine Predigt, Plauderment und Klapperwerk von dem hochwürdigen Abendmahl des Herrn durchspickt, durchflucht und durchblickt hat. Auch zwischen den fürstlichen Brüdern entstand ein unangenehmer Briefwechsel, als in demselben Jahre eben dieser Hofprediger die Leichenrede für den verstorbenen Prinzen Carl Heinrich in der Domkirche hielt. Indessen blieben doch alle Versuche des Herzogs, die Domkirche für den reformirten Cultus zu gewinnen, bei dem Widerstande seines Bruders und der Landstände fruchtlos: nur wurde den Predigern hieselbst, wie nicht unbillig, jeder Mißbrauch der Kanzel zu persönlichen Anzüglichkeiten und Schimpfreden ernstlich untersagt. Eine Gelegenheit dem Ministerio seinen Unwillen empfinden zu lassen, suchte der Herzog, als im J. 1620 der Hofprediger Joh. Rhuelius bei einer Schlägerei auf der Weinschenke so zugerichtet worden, daß er sein Amt in der Schloßkirche nicht verwalten können, der Hof aber die Domkirche nicht besuchen mochte. Da nemlich um diese Zeit die beiden Dompredigerstellen erledigt waren, berief der Herzog einen gewissen Magister Michaelis aus Rostock, der, obgleich er bisher nur „ein Gesell“ (candidatus) gewesen, dennoch wegen seiner besondern Gaben von ihm nicht nur zum Predigtamt, sondern sogar zum Pastorat bestellt wurde, indem er ihm den Rang nächst dem Superintendenten über die andern Prediger ertheilte, welche bisher nur nach ihren Amtsjahren zu rangiren pfleg-

ten, durch diese Neuerung also zu bloßen Diaconen herabgesetzt wurden, welches zu vielen Streitigkeiten und Beschwerden Veranlassung gegeben. — Da indessen die Zahl der Reformirten unter den Bornehmen hiesigen Orts durch das Beispiel des Hofes gereizt immer größer wurde, und die Burgcapelle die Menge nicht mehr fassen konnte, entschloß sich der Herzog, nachdem alle Versuche den Dom zu gewinnen vergeblich waren, eine neue reformirte Kirche an der Nordseite des Schloßplatzes aus den Materialien abgebrochener Capellen und des Franziscaner Klosters erbauen zu lassen. Nachdem das Werk im J. 1623 begonnen worden, verzögerte eine im J. 1624 sich von Neuem verbreitende Pest, die den Hof zwang nach Stargard auszuwandern, die Arbeit, und als endlich das Ganze vollendet der feierlichen Einweihung entgegen sah, erreichte die Fluth des dreißigjährigen Krieges auch Güstrow, wo Wallenstein bald nach seiner Ankunft die Kirche zerstören und die Materialien zum Ausbau des Schlosses verwenden ließ.

Diese religiösen Zwistigkeiten erschwerten indessen die intendirte Totaltheilung des Landes um so mehr, da die Stände zur Verhinderung derselben diese Zwietracht unter den fürstlichen Brüdern zu vergrößern suchten, worüber der Herzog Adolph Friedrich oft laut sich beklagte. Die Verhandlungen über Landes- theilung und Schuldentilgung rückten seitdem in steter Beziehung auf einander nur langsam fort, in:

dem die Stände deutlich erkannten, wie sehr die Fürsten wegen ihrer Geldverhältnisse sich den Wünschen des Landes würden fügen müssen. Nachdem in gewohnter Art viel gezaunt und geredet und wenig gehandelt und beschlossen worden, gestatteten endlich die Fürsten, zu schnellerer Verreibung der Geschäfte der Ritterschaft und der Städte, die Errichtung eines immerwährenden aus 35 Personen bestehenden Ausschusses. Bei der endlichen Erklärung des Landes, nur unter der Bedingung einer fortdauernden Communion, 600,000 Gulden bezahlen zu wollen, verstanden sich endlich die Herzoge unter gewissen Bestimmungen dazu, das Wesentliche des Fabrenzholzer Vergleichs (s. S. 370.) unverändert zu lassen, wenn man gegenseitig zu einer gänzlichen Schuldentilgung sich bereit erklären wolle. Dies geschah endlich auf einem Landtage zu Güstrow im J. 1621. Gegen eine Summe von 1 Million Gulden erklärten die Fürsten, daß das Land im Allgemeinen zwar in die beiden Hälften Schwerin und Güstrow getheilt werden, und von den bisher gemeinschaftlichen Städten, Wismar, Parchim, Schwerin, Güstrow, Teterow, Malchin, Neubrandenburg, Friedland und Döbel dem Lande Güstrow zufallen, auch von den Aemtern einige zur besseren Rundung der westlichen und östlichen Landeshälfte umgetauscht werden; dagegen aber die Stadt Rostock, die Universität, das Hofgericht und Consistorium und die Landesklöster wie bisher gemeinschaftlich bleiben sollten. Jeder

weitem Theilung wurde für die Zukunft entzagt. Den Ständen wurden ihre Privilegien, dem Adel insonderheit die Steuerfreiheit seiner Rittergüter, dem ganzen Lande die Anfrchthaltung der Augsburgischen Confession zugesichert. Alle Beschwerden des Landes sollten in einem bestimmten Zeitraum erledigt werden. Die Landtage wollte man fortan in beiden Landen abwechselnd zu Malchin und Sternberg halten; die Aufsicht über den Landkasten in Betreff der Schuldentilgungsgelder sollte wie bisher allein den Ständen überlassen bleiben.

Eine unmittelbare Folge dieses Landtags war auch eine verbesserte Einrichtung des Hof- und Landgerichts. Die streitige Frage, ob dasselbe in dem Schwerinschen oder Güstrowschen Herzogthum fortan seinen Sitz erhalten sollte, wurde (gegen Güstrow) durchs Loos für Sternberg entschieden; wo dasselbe auf dem Rathhause, welches man für 6000 Gulden gekauft, im J. 1622 installiert wurde. — Auch wurde in demselben Jahre aus dem größern ständischen Ausschuss ein engerer Ausschuss errichtet, der aus 2 Landräthen, 3 ritterschaftlichen Deputirten und 1 Deputirten von Rostock zusammengesetzt wurde, wozu in der Folge noch 3 Deputirte der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg kamen, die alten 3 Haupttheile des Obotritenlandes Mecklenburg Wenden und Stargard repräsentirend.

III Zum Schluss möge hier noch bemerkt werden,

daß Güstrow bei allen diesen Verhandlungen als eine der Vorderstädte des Landes immer stärker hervortritt. Begreiflich ist, daß von je her die durch Größe, Verkehr und Wohlstand ausgezeichneten Städte, da sie zu den Bedürfnissen wie zur Vertheidigung des Landes mehr beitragen und den Berathschlagungen auf Landtagen unbeschwerter als andere Städte beiwohnen konnten, in gemeinsamen Angelegenheiten durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Bevollmächtigung statt der übrigen sprachen, schlossen und unterschrieben. Die Zahl dieser Städte war übrigens in verschiedenen Fällen und Zeiten verschieden, wie den z. B. die Union vom J. 1523 außer den beiden großen Seestädten, von Neubrandenburg, Güstrow, Parchim und Schwerin besiegelt worden. Hin und wieder erscheinen jedoch außer diesen Orten unter den ständischen Urkunden auch Malchin und Friedland, nur daß seit dem J. 1650 (welches des Zusammenhangs wegen hier stehen mag) nur die Städte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg als ausschließliche Mitglieder des engern Ausschusses und als wortführende Geschäftsträger der übrigen Landstädte für immer erscheinen; obgleich der Name Vorderstädte erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts zufällig entstanden zu sein scheint und landesherrlich erst im J. 1708 bei Gelegenheit der Licentieführung in die Städte gebraucht worden ist.

Was sonst noch zur Geschichte von Güstrow in

diesem ersten Hünstel des 17ten Jahrhunderts zu bemerken sein möchte kann ich wiederum aus Mangel an ausführlicher Nachricht wie an innerem Zusammenhang nur in Bruchstücken geben.

Im J. 1605 bitten die Glaser und 1607 die Barbierer um eine Amtsbrolle.

Im J. 1606 wird befohlen, die gassenwärts befindlichen Kloake zu bedecken; eine Verordnung die noch 100 Jahre später oft wiederholt werden mußte und von der Schönheit der Stadt keinen sonderlichen Begriff giebt.

Im J. 1608 wird einer Wasserkunst auf dem Pferdemarkt gedacht, die unter der Aufsicht des Müllers am Mühlenhor gestanden, bis im J. 1614 ein Kunstmacher aus Lübeck dieselbe über dem Mühlenhor angelegt hat. Auch war um diese Zeit noch die Mauermühle im Gange und es war die Rede davon, sie in eine Balkmühle zu verwandeln.

Im J. 1613 bitten die Amtschuster E. E. Rath um eine neue Rolle, weil die alte vor undenklichen Zeiten ihnen gegebene vor einigen 30 Jahren ihnen samt der Lade gestohlen worden. Das Schneideramt kann wohl nicht jünger sein; schon im J. 1559 finden sich an dasselbe gerichtete Verordnungen vom H. Ulrich. Im J. 1617 haben die Goldschmiede eine Amtsbrolle empfangen.

Es ist hierbei im Allgemeinen zu bemerken, daß wenn der Herzog in diesem oder jenem Amt einen Freimeister gesetzt, E. E. Rath das Recht gehabt hat, einen andern dagegen zu setzen.

Im J. 1613 ist dem Stadtsecretär sein Salar von 70 Fl. mit 30 Fl. verbessert worden.

Im J. 1616 wurde durch eine fürstliche Commission die in große Unordnung gerathene Kirchens-Economie mit einer neuen Matrikel aller ihrer Grundstücke, Capitalien und Prätensionen, versehen, welche von ist an ein Normativ für diese Casse geworden ist.

Im J. 1617 wird, wie auch sonst schon, häufig über eingeschlagene Fenster auch in den Häusern der Magistratspersonen Klage geführt; wie denn das Geschlecht jener Zeit sehr ungeschlacht und roh war.

Im J. 1619 ist von einem Buchdrucker auf dem Klosterhofe die Rede, dem man die Braugerechtigkeit nur unter der Bedingung gestatten wollen, daß er wöchentlich 10 Stück Advisen auß Rathhaus zu liefern sich anheischig mache. Eines Buchhändlers Jürg. Rötting wird im J. 1625 gedacht, wo ihm befohlen wird, den Buchladen auf dem Pfarrkirchhofe zu räumen, weil man dieses Local zur Almosenvertheilung gebrauchen wolle.

Im J. 1619 begehrt H. Jo. Albrecht daß beide Abotheken (die fürstliche und die rätliche) in Eine sollen zusammengezogen werden.

Im J. 1620 wurden von E. E. Rath 4 Morgen Acker bei der Bülowerburg einzeln zu 12 Fl. verkauft. — In demselben Jahr enthielt die Stadt an ganzen und halben Häusern und Buden 607 Feuerstellen.

Im J. 1622 ist das Nachbarrecht bei dem Verkauf liegender Gründe hieselbst noch nicht gebräuchlich gewesen.

Unter den Straßen dieser Stadt erscheinen um diese Zeit eine Badstöver; Grapengießer; und Holzsteinsche Straße und der Krümichenhagen.

Anmerkungen und Belege.

A b s c h n i t t V.

In Hinsicht der bei diesem Abschnitt gebrauchten Quellen und Hülfsmittel beziehe ich mich ohne weitern Zusatz auf das im vorigen Hefte S. 241. Gesagte. Anderweitige Hülfen sind mir bis jetzt nicht geworden. Sollte der Absatz dieses 3ten Heftes eine Fortsetzung möglich machen, so würden mir schriftliche Nachrichten über die Schicksale von Mecklenburg im 30jährigen Kriege, die hin und wieder gewiß vorhanden sein müssen, sehr erwünscht sein.

I.

Wie es im Mittelalter hergegangen, davon findet sich eine aus dem Leben gegriffene Anekdote von etwas spätem Datum in des Micraelius Pommernania.

Als H. Magnus von M. im J. 1492 bei des H. Bogislaw von Pommern zweiter Vermählung zugegen war, und über Tafel, wo der Adel die Aufwartung hatte, von dessen Räubereien gesprochen wurde, so sagte Bogislaw zu Berend Moltzahn von Wolde (demselben der 1501 mit Penzlin belehnt werden

musste): Ferend lefst du dat Noven nicht blieven, so will ick dy den Katen baven den Kopp umkehren. H. Magnus, der dem Moltzahn nicht gewogen war, sagte darauf: Schwager dat gelt ene Tunne Beer, wo yi dat dohn. Bogislav antwortet: Ja wenn et of ene Tunne Goldes were. Wolhan aber, welcher gedachte, daß sein Haus kein Katen sondern eine Burg sei, kehrte sich nicht an diese Scherzreden. Bogislav indessen hielt Wort, bot seine Städte auf, belagerte Wolde, warf Feuer hinein, eroberte und zerstörte dasselbe.

2.

Wer über die Wohlfeilheit des Kaufes sich wundert, der bemerke, daß im J. 1450 das Schloß Rossowitz mit 17 andern Gütern verkauft wurde für 12500 Rthl. oder 1875 Mk. Silbers.

3.

Ueber die Feuersbrünste in Güstrow vergleiche man Thomas Analecta, ingleichen die Vicissitudines Güstrov., Francks A. und N. Mehl. B. 9 und Klüver B. 1. S. 178. Die Reime in der Pfarrkirche sind abgedruckt im Thomas S. 119.

4 u. 5.

Auf dem Landtage zu Güstrow 1552 wurde von den Ständen als Beschwerde vorgetragen, daß das Silberwerk und die Kleinodien aus den Klöstern und Kirchen ohne ber Landschaft Rath und Wissen unbekusst wohin und wozu seien weggebracht worden: worauf sie zum Bescheide erhielten, daß die aus den Kirchen genommenen Kleinodien nicht so viel als man meine, werth seien; auch sei bekannt, wie die Mönche Haus gehalten, indem zu Doberan und Dargun 20 Kelche von ihnen wären verkauft wor-

den. Auch fand sich an andern Orten, daß die Kleinodien so wie die Treffen an den Kirchengewanden unächt waren; eine Bemerkung die sich bei den neuesten Saecularisationen in Deutschland wiederholt hat.

Ueber die Verraubung des Kirchenguts spricht auch der ehrwürdige Chyträus in einer Epistola an die Visitatores ecclesiarum im J. 1572 gerichtet sehr derbe also: *Utinam distributio honorum ecclesiae, cujus crebra in canonibus mentio sit, ut quarta pars episcopis ad sumtus judiciorum, visitationum, synodorum, et privata alimenta; altera ministris ecclesiae inferioribus, tertia pauperibus ac praecipue scholasticis qui se ad ministerium ecclesiae praeparant; postrema fabricae templorum impenderetur, in prima ecclesiarum emendatione velut postliminio instituta fuisset, potius quam permissum ut vel patroni ea in privatos usus converterent vel alias Harpyiae Briarei manibus ubique diriperent et dissiparent!*

6.

Es wird nicht unnütz sein, die zwischen den H. Heinrich und Albrecht gemachte Landestheilung mit den zwischen H. Joh. Albrecht und H. Ulrich hinzugekommenen Bestimmungen nach Rudloffs Angabe (Th. 3 B. 1 S. 227) genau zu verzeichnen. Die Schwerinsche Linie erhielt: 1520 die Aemter, Städte und Schlösser Gadebusch, Wittenburg, Neustadt, Erwis, Goldberg, Lübz, Büxow, Ribnitz, Strelitz und Fürstenberg mit den Vogteien Briesen und Parchim, die Hälfte des Schlosses der Stadt und Vogtei Stargard; 1556 das Schloß und Amt Schwerin mit der Stadt Hagenow und dem Klosterhof zu Güstrow, die Klöster Rehna und Jarrentin; 1557 die Rostocksche Hälfte der Klosterämter Dobe-

ran und Marienehe; 1558 Tempzin, Jvenack, Wanze, das halbe Kloster Röbel, die Comthureien Mirow und Krake und 1567 Dömitz. — Der Güstrowsche Antheil begriff: die Aemter, Städte und Schlösser Boitzenburg, Grevismühlen, Balsmühlen, Grabow, Plau, Schwaan, Gnoien, Stavenhagen, Feldberg, Wesenberg, halb Stargard, Tessin und Kröpelin mit der Vogtei Sternberg; 1556 Schloß und Amt Güstrow mit den Städten und Vogteien Krakow und Laage, die Vogtei Teterow und das vormalige Kloster Dargun; 1557 die Wismarsche Hälfte der Rüdßer Doberan (Redentin) und Marienehe; 1558 Neukloster, Eldena, Broda, das halbe Kloster Röbel und die Comthurei Remerow; 1567 Stadt und Amt Neukalden mit den Vogteien Gorklosen und Wredenhausen. — Gemeinschaftlich blieben (1520, 1534) die Städte Rostock, Wismar, Parachin, Neubrandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow mit dem Dom, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg, Teterow und Woldeck mit der Ritterschaft und den übrigen geistlichen Stiftern.

7.

Der gemeine Bescheid vom Jahr 1599 beweist, daß damals schon diese Sure feststehend war; in gleichen ergiebt sich aus stadtgerichtlichen Protocollen desselben Jahrs, daß das Gericht die Befugniß des Magistrats anerkennt, in Appellationsfachen für die Parteien und das Gericht selbst gemeine Bescheide publiciren zu können. In den Appellationsfachen vom J. 1591 bis 1625 haben gewöhnlich auf die Verfügung des Gerichts die Bürger in erster Instanz erkannt. Das letzte Beispiel dieser Art findet sich im Jahr 1636. Es bleibt jedoch in dieser Sache einiges Dunkel. Man weiß z. B. nicht, ob das

Gericht (welches übrigens jedes Mal die völlige Instruction der Sache bis zu einer Interlocution oder Entscheidung hatte) schuldig war, die Bürger erkennen zu lassen (worauf die Partheien selbst häufig antrugen) oder nicht; und in welchen Sachen die Bürger erkannt haben. Das Gericht scheint übrigens die Zuziehung der Bürger nur allmählig außer Gebrauch gesetzt zu haben. Im J. 1663 beschwerte sich der Magistrat zuerst, daß vom Niedergericht unmittelbar an die K. Canzlei appellirt werde, da es doch altes Herkommen sei, zuerst an den Magistrat und von diesem an das Hof- und Landgericht zu appelliren. Die Klage blieb unentschieden; bis 1740 waren jedoch die unmittelbaren Appellationen an die höheren Gerichte nur als Ausnahme zu betrachten. — Auch sahe E. E. Rath den Stadtvogt tief unter sich; wie denn auf ein fürstlich Rescript vom J. 1642 die Ursachen angegeben werden, warum die Rathsherren demselben den Vorrang nicht zugestehen können. Er sei nemlich, heißt es, ein *judex pedaneus*, und selber als Bürger E. E. Rath mit Eid und Pflicht verwandt; indem Schneider, Schuster, Bäcker, Barbierer und Haken dazu genommen werden und vornehme Leute zu solchem officio sich nicht gebrauchen lassen.

8.

An dem nördlichen Flügel steht geschrieben: Nachdem ao. 1586 d. 5. Dec. das alte Haus abbrannte, hat der Durchl. Fürst Ulrich H. z. M. dieses ao. 1587 u. 88 wieder erbaut. — Im Jahr 1594 ist der östliche ijt abgebrochene Theil des Schlosses erbaut und mit des Herzogs und seiner Gemahlin Anna Wapen geziert und mit Unterschrift Namen und Jahrzahl versehen worden.

9.

H. Ulrich hat auch ein Buch geschrieben: Kurze Wiederholung etlicher fürnehmer Hauptstücke christlicher Lehre nach Ordnung des Catechismi &c. Leipzig 1594. 4. Sein Symbolum H. G. V. V. G. Herr Gott verleihs uns Gnade, enthält die Anfangsbuchstaben seines fürstlichen Namens und Titels: Von Gottes Gnaden Herzog Ulrich. Seine zweite Gemahlin seit 1588 Anna von Pommern war wie Elisabeth durch Wohlthätigkeit besonders gegen junge Studierende ausgezeichnet.

Druckfehler die man im 1. und 2. Hefte
zu verbessern bittet.

§. 12 Z. 2 v. o. st. dazustellen l. darzust. §. 20 Z.
42 v. o. st. arb. raub jag. l. Arb. Raub. Jag. §. 21 Z.
15 v. o. st. die El. l. Die El. §. 30 Z. 3 v. u. st. gehört
l. gehörte. §. 32 Z. 1 v. u. l. nach hinwegsieht e. Comma,
welches nach d. W. ihnen gestrichen wird. §. 73 Z. 6 v.
o. muß das Comma hinter Domstift gestrichen u. hinter
weniger gesetzt werden. §. 74 Z. 14 v. u. l. st. ausge-
breitere, ausgebreitetere. §. 105 Note 15 Z. 1 st. Ein Paar
schreckl. Beisp. l. Ein schreckliches Beispiel. §. 120 Z. 11 st.
derselben l. desselb. §. 122 Z. 7 v. u. st. lauter l. fast lauter.
§. 134 Z. 12 v. u. st. Wendischen l. Welfischen. §. 142
Z. 2 v. o. st. der H. l. des H. v. W. §. 154 Z. 13 v. u. muß
so gestrichen werden. §. 156 Z. 8 u. 10 v. o. l. hinter Ho-
ste in ein Comma, hinter gefellten ein Semicolon. §.
163 Z. 2 v. o. st. wei l. weil. Z. 10 v. u. st. Gelegenheit
l. Gelegenheiten. §. 185 Z. 13 v. u. st. in dem l. indem.
§. 186 Z. 13 v. u. st. entlassen l. erlassen. §. 200 Z. 8
v. u. st. Fürsten l. Küsten. §. 205 Z. 5. v. u. st. R. thaler,
Schillinge, Pfennige l. R. thalern, Schillingen, Pfennigen.
§. 207 Z. 8 v. u. l. hinter Periode — u. bis z. J. 1479.
§. 208 Z. 7 v. u. st. Bürgen l. Bürger. §. 214 Z. 8 v.
o. streiche die. §. 215 Z. 9 v. o. st. gegründet l. geründet.
§. 217 Z. 2 v. o. st. im 16. und 17. Jahrb. l. seit d. 15.
bis ins 17. Jahrb. §. 218 Z. 8 v. u. fehlt vor Cäm-
mer ei, Schulden der. Z. 7. v. u. st. Das l. Daß. §. 221
Z. 8 v. u. streiche 8. §. 233 Z. 13 v. o. st. Verkauf l.
Vorkauf. §. 237 Z. 13 v. u. st. dasselbe l. denselben. §.
266 Z. 2 v. u. st. für die l. für eine. Z. 1 v. u. st. Remu-
neration l. Remuneration. §. 267 Z. 2 v. o. st. intre-
gram l. integram. Z. 4 v. o. st. quorun l. quorum.
Z. 10 v. o. st. zugreifen l. zu greifen.

und installirt im J. 1487. Albe
 schon erwachte angefaßt von ei
 Runge die Wuth des Pöbels v
 Mode der neue Propst ward a
 der Dechant bei den Haaren
 die Herzoge sammt der H
 vom Pöbel beschimpft) v
 lassen; desgleichen würd
 gendthigt.

Ist griff der
 gerte die Stadt i
 Herzoge von Po
 Bürger verlor
 schen Herzog
 Pommern
 mehr zu
 Steinen
 Sperru
 auch
 frei
 M
 r

Waffen und belag
 einer Schwäger der
 aunschweig; aber die
 nicht. Den Pommer
 durch eine Landung in
 ehr, so daß Magnus nun
 Warnemünder Hafen mit
 und die Belagerung in eine
 in sich begnügen mußte. Aber
 in einzelnen Gefechten die
 Uebergewicht. Bei Panklow soll
 om Pferde stürzend den Helm verlor
 Gefahr gewesen seyn, niedergehauen
 hatte nicht ein Rostocker Bürger den
 wehrt mit dem Ausruf: denkst du daß
 auf den Bäumen wachsen! Aber die gol
 ren des Herzoge, die Börse die er aut
 ung und das fürstliche Banner giengen ver
 Der Herzog ließ es darauf nicht ungerne ge

